

Gemeinde Kluse

Landkreis Emsland

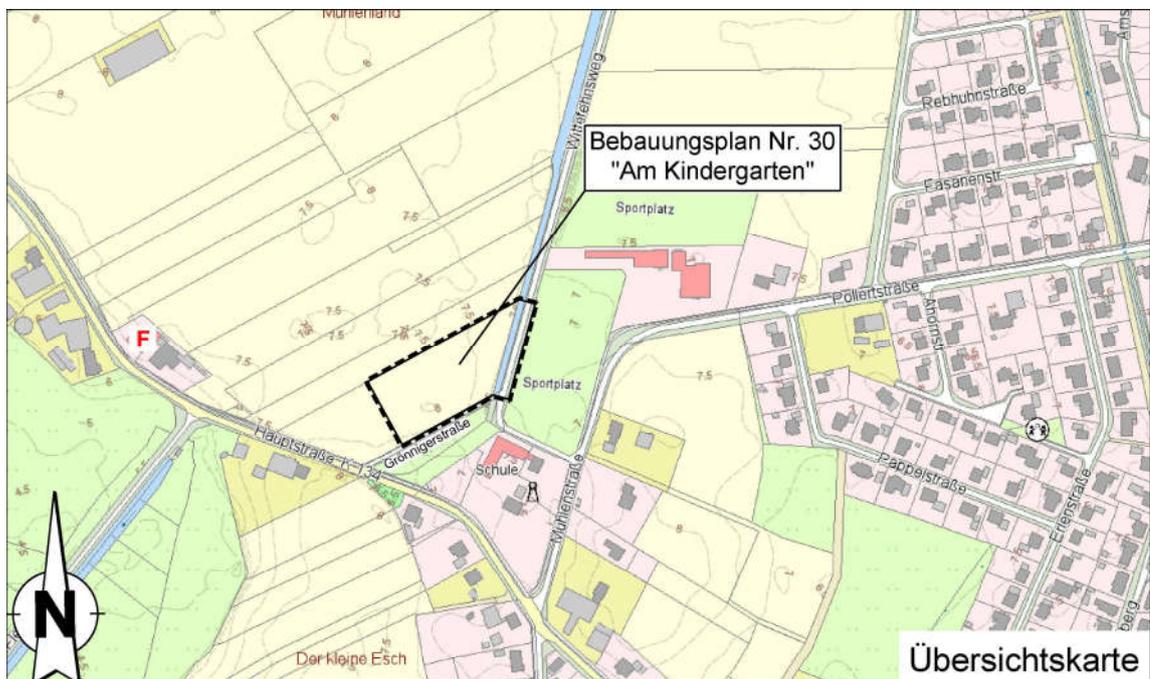
BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan Nr. 30 "Am Kindergarten"

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

- Entwurf -

Begründung mit Umweltbericht



Datum: 10.06.2020

Telefon: 04961/9443-0 Telefax: 04961/9443-50 mail@ing-buero-grote.de

Ingenieurbüro
Grote
Bahnhofstraße 6-10 26871 Papenburg

Telefon: 04963/402-408 Telefax: 04963/402-120 E-Mail: Kunz@doerpen.de

Gemeinde Kluse (SG Dörpen)

Postfach 1140 26888 Dörpen

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	<u>Ziele, Grundlagen und Inhalte des Bebauungsplanes</u>	6
1.1	Planungsanlass und Entwicklungsziel	6
1.2	Lage des Plangebietes und Geltungsbereich	9
1.3	Städtebauliche Bestandsaufnahme	10
1.4	Übergeordnete Planungsvorgaben	10
1.5	Planung	11
1.5.1	Verkehrliche Erschließung	11
1.5.2	Wasserwirtschaftliche Erschließung	13
1.5.2.1	Oberflächenentwässerung	13
1.5.2.2	Schmutzwasserkanalisation	14
1.5.3	Sonstige Erschließung	14
1.5.4	Versorgungsleitungen	14
1.5.5	Immissionsschutz	15
1.5.6	Bodenordnende Maßnahmen	19
1.5.7	Altlasten	19
1.5.8	Denkmalpflege	19
1.5.9	Natur und Landschaft	19
1.6	Festsetzungen des Bebauungsplanes und Hinweise	22
1.6.1	Art der baulichen Nutzung	22
1.6.2	Maß der baulichen Nutzung	22
1.6.3	Bauweisen und Baugrenzen	22
1.6.4	Textliche Festsetzungen	22
1.6.5	Ökologische Festsetzungen	23
1.6.6	Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	24
1.7	Hinweise	25
1.8	Durchführung der Planung und Kosten	28
1.9	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	28
Teil 2	<u>Umweltbericht</u>	29
2.1	Einleitung	29
2.1.a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	29
2.1.a.1	Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	29
2.1.b	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung	33
2.1.b.1	Fachgesetze	33
2.1.b.2	Fachplanungen	34
2.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gem. Anlage A Nr. 2a Bestandsaufnahme, 2b Prognose, 2c Maßnahmen, 2d und 2e zum BauGB)	34
2.2.a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	34
2.2.a.1	Tiere	34
2.2.a.2	Pflanzen, Biotoptypen	35
2.2.a.3	Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	36
2.2.a.4	Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	37

2.2.a.5	Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	39
2.2.a.5.1	Grundwasser	40
2.2.a.5.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser	42
2.2.a.6	Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	44
2.2.a.7	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	44
2.2.a.8	Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	46
2.2.a.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	47
2.2.a.10	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	48
2.2.a.10.1	Immissionen Landwirtschaft	51
2.2.a.10.2	Sonstige Immissionen	52
2.2.a.11	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	53
2.2.a.12	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)	53
2.2.a.12.1	Emissionen	53
2.2.a.12.2	Abfallbeseitigung	53
2.2.a.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	54
2.2.a.14	Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)	54
2.2.a.15	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	54
2.2.a.16	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	55
2.2.b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	55
2.2.b.1	Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt	59
2.2.b.2	Fläche und Boden	61
2.2.b.3	Wasser	63
2.2.b.3.1	Grundwasser	63
2.2.b.3.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser	64
2.2.b.4	Luft und Klima	64
2.2.b.5	Landschaft	66
2.2.b.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)	67
2.2.b.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	68
2.2.b.8	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt	68
2.2.b.8.1	Immissionen Landwirtschaft	68
2.2.b.8.2	Sonstige Immissionen	68
2.2.b.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	68
2.2.c	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen	68
2.2.c.1	Tiere	68
2.2.c.2	Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation	69
2.2.c.3	Fläche und Boden	70
2.2.c.4	Wasser	71
2.2.c.4.1	Grundwasser	71
2.2.c.4.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser	71
2.2.c.5	Luft und Klima	72
2.2.c.6	Landschaft	72
2.2.c.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	72
2.2.d	Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl	72

2.2.e	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j).....	73
2.3	Zusätzliche Angaben.....	74
2.3.a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	74
2.3.b	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	74
2.3.c	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	75
2.3.d	Referenzliste der Quellen.....	77

Teil 3 Abwägung und Verfahren..... 80

3.1 Verfahren..... 80

3.2 Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen..... 80

3.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Behörden..... 80

3.2.2 Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden.. 89

3.3 Abwägungsergebnis 89

3.4 Verfahrensvermerke 90

3.5 Anlagen

Anlage A: Immissionstechnischer Bericht Nr. G19167.1/01 vom 19.07.2019, Büro Fides, Lingen

Anlage B: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro uvp®ionalplan, Freren vom 21.01.2020

Anlage C: Baugrundgutachten, Ulpts Geotechnik, Bockhorst vom 24.10.2019

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte Kita-Standort.....	6
Abbildung 2:	rechtswirksamer FNP mit Änderungsbereich 136.Ä FNP	7
Abbildung 3:	Gestaltungsplan.....	8
Abbildung 4:	Lage im Raum	9
Abbildung 5:	Erschließungskonzept.....	12
Abbildung 6:	Jahreshäufigkeiten der Geruchsstunden.....	17
Abbildung 7:	Biotoptypenkarte.....	21
Abbildung 8:	Biotoptypenkartierung	30
Abbildung 9:	Auszug aus der dem Bebauungsplan Nr. 30.....	31
Abbildung 10:	Grad der Bodenversiegelung in den Gemeinden, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)	37
Abbildung 11:	Bodenart, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)	38
Abbildung 12:	Legende Bodenkarte (BK50) (NIBIS 2020)	38
Abbildung 13:	Auszug aus der Bodenkarte "seltene Böden", ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2019)	39
Abbildung 14:	Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)	40
Abbildung 15:	Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020).....	41
Abbildung 16:	Grundwasserneubildung, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)	41
Abbildung 17:	Lage der Grundwasseroberfläche, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020).....	42
Abbildung 18:	Abgrenzung des Einzugsgebietes „Ahlener Sielgraben“, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020)	43
Abbildung 19:	Darstellung des Gewässernetzes, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020).....	44
Abbildung 20:	Luftbild vom Planbereich des Bebauungsplan Nr. 30, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020)	46
Abbildung 21:	Lage des FFH-Gebiet Nr. 13 "Ems" zum Planbereich, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2019).....	47
Abbildung 22:	Lage der geschlossenen Siedlung zum Planbereich, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2019).....	51
Abbildung 23:	Lage der nächsten landwirtschaftlichen Betriebe, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2019).....	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Eingriffsprognose für den Planbereich.....	32
Tabelle 2:	Ist- Bestand im Plangebiet.....	36
Tabelle 3:	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan	58
Tabelle 4:	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	60
Tabelle 5:	Eingriffsbilanzierung.....	61
Tabelle 6:	Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden	62
Tabelle 7:	Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser	63
Tabelle 8:	Auswirkungen auf das Schutzgüter Luft und Klima.....	65
Tabelle 9:	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	66

Teil 1 Ziele, Grundlagen und Inhalte des Bebauungsplanes

1.1 Planungsanlass und Entwicklungsziel

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 ergibt sich aus den Planungen der Gemeinde Kluse zur Errichtung einer Kindertagesstätte.

Aufgrund der gestiegenen Kinderzahlen in der Gemeinde Kluse plant die Gemeinde den Bau einer eigenen Kindertagesstätte (Kita). Bisher besuchten die Kinder aus der Gemeinde Kluse den Kindergarten in der benachbarten Gemeinde Walchum (Entfernung ca. 6 km). Die Kapazitäten des vorgenannten Kindergartens stoßen bereits jetzt an seine Grenzen und der Eigenbedarf der Gemeinde Walchum wird sich voraussichtlich auch in den nächsten Jahren aufgrund der positiven Nachfrage nach Baugrundstücken für junge Familien vergrößern.

Die Gemeinde Kluse hat verschiedene Grundstücke als Kita-Standort hinsichtlich der Eignung untersucht.

Als Ergebnis der Standortfindung ist nach Auffassung der Gemeinde Kluse, das Flurstück 239/5 der Flur 3 in der Gemeinde Kluse der geeignete Standort (s. Abbildung 1).

Das Grundstück liegt aus planungsrechtlicher Sicht im Außenbereich und die tatsächliche derzeitige Nutzung ist Ackerland.

In der unmittelbaren Umgebung befinden sich Grundschule, Turnhalle und Sportplätze. Wie aus der Übersichtskarte (Abbildung 1) zu ersehen, erfolgt auch die Entwicklung von Wohnbauflächen in unmittelbarer Nachbarschaft.

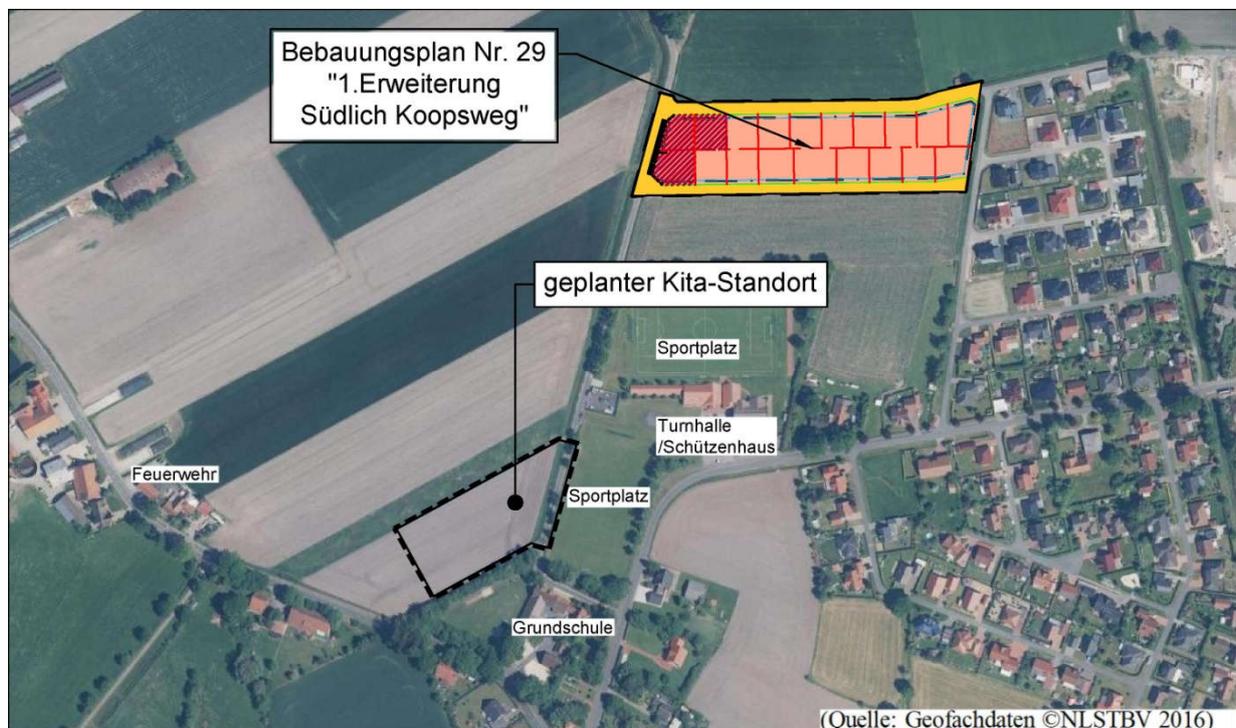


Abbildung 1: Übersichtskarte Kita-Standort

Die Fläche ist nicht Bestandteil des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der SG Dörpen (s. Abbildung 2).

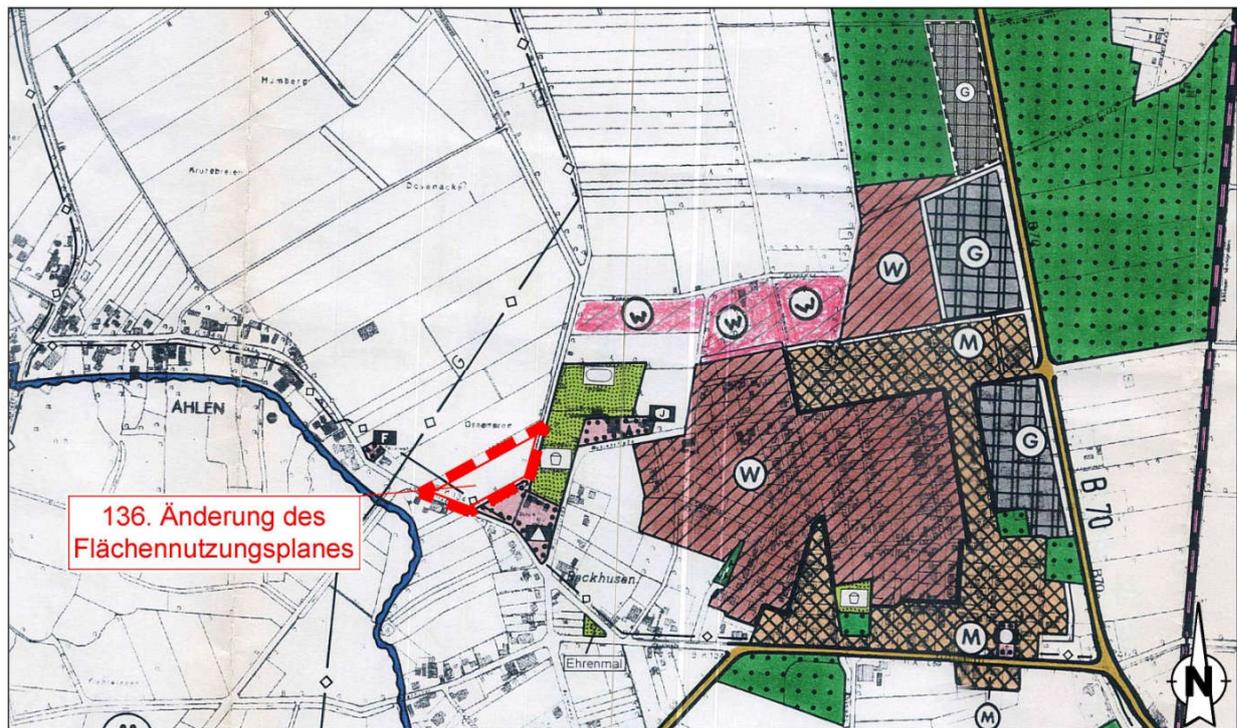


Abbildung 2: rechtswirksamer FNP mit Änderungsbereich 136. Änderung des Flächennutzungsplans

Um die städtebauliche Entwicklung in der Mitgliedsgemeinde Kluse an den zukünftigen Bedarf anzupassen, plant die SG Dörpen den Standort für die Kindertagesstätte als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB darzustellen. Hierzu erfolgt zurzeit das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 136. Änderung des Flächennutzungsplans.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Die Festsetzungen des Bebauungsplans dienen der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planungsabsichten zur Errichtung einer Kindertagesstätte (s. Abbildung 3).

Bei dem Plangebiet handelt es sich eine Grundstücksfläche, welche aktuell landwirtschaftlich genutzt und zurzeit durch die 136. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Dörpen überplant wird.

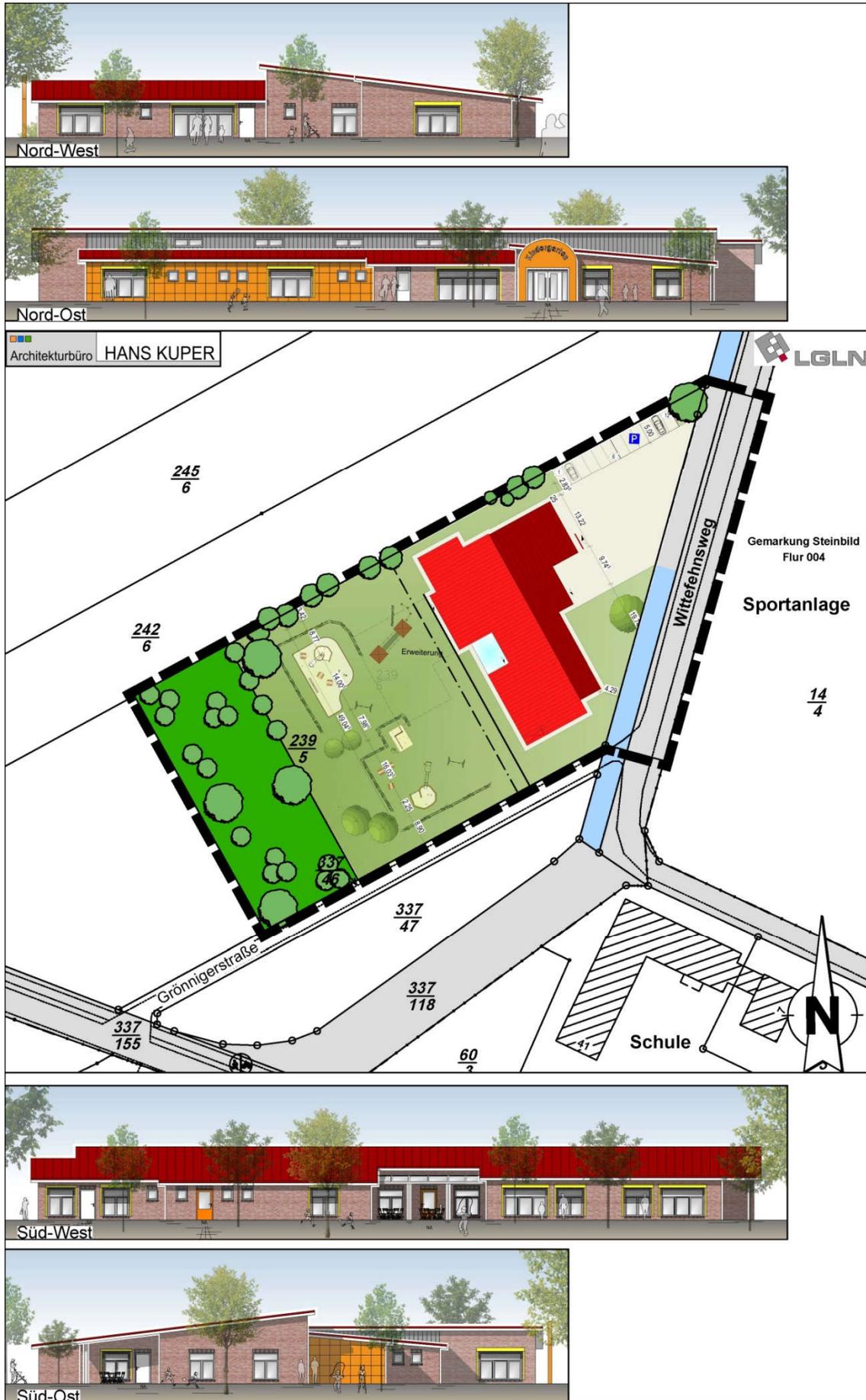


Abbildung 3: Gestaltungsplan

Die vorliegende Planung dient der Arrondierung und Verdichtung der Bebauung im Bereich einer bereits entwickelten Ansiedlung sowie der Verhinderung einer Zersiedelung.

Der Forderung des § 1a BauGB nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird nachgekommen.

1.2 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Kluse liegt im westlichen Gemeindeteil.

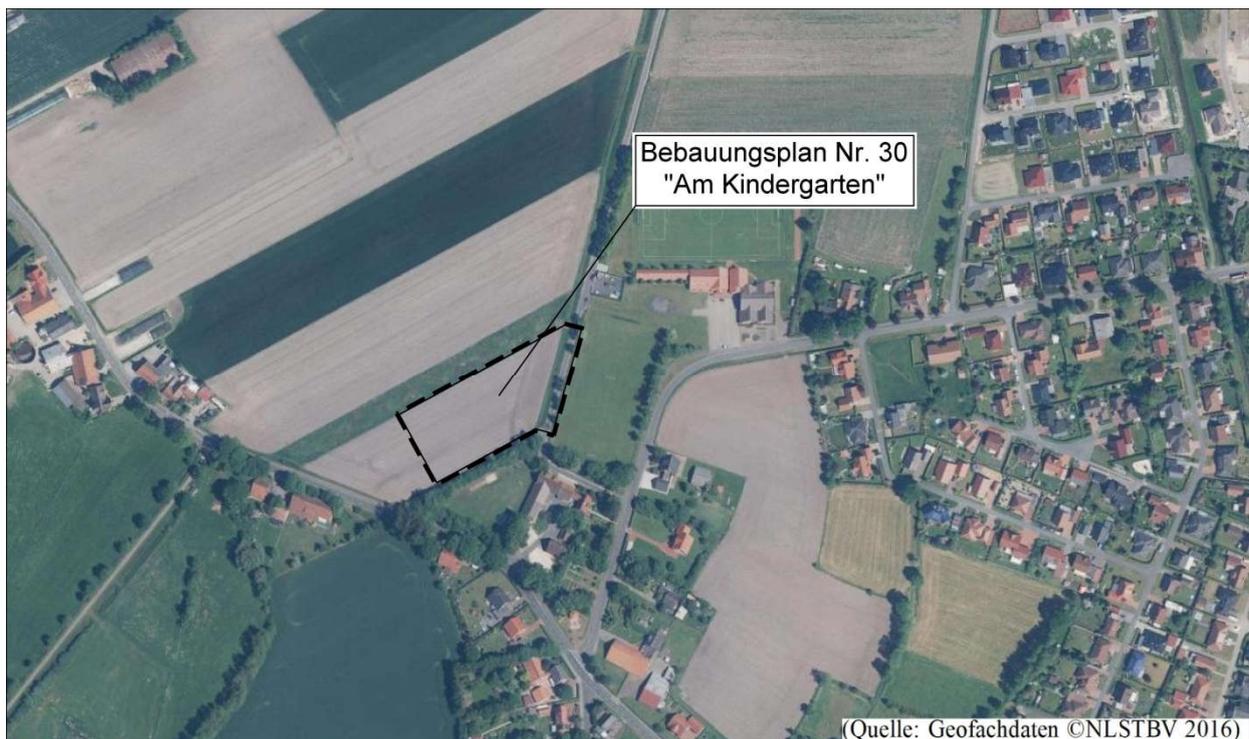


Abbildung 4: Lage im Raum

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,83 ha ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Flur- bzw. Flurstücksnummern gehen aus der Planunterlage hervor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet folgende Nutzungen:

- ❖ Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung –Kindertagesstätte–
- ❖ Öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- ❖ Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Kompensationsfläche)
- ❖ Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b)

1.3 Städtebauliche Bestandsaufnahme

Die Flächen des Plangebietes sind unbebaut und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, es handelt sich hierbei um Ackerflächen.

Zur Erschließung des Plangebietes kann der ausgebaute und an der östlichen Plangebietsgrenze verlaufende, ländliche Gemeindeweg „Wittefehnsweg“ genutzt werden.

Der Geltungsbereich ist von der folgenden Nutzungsstruktur umgeben:

- nördlich des Plangebietes
 - landwirtschaftlich genutzte Flächen

- westlich des Plangebietes
 - landwirtschaftlich genutzte Flächen

- südlich des Plangebietes
 - Kreisstraße 134 (Hauptstraße)
 - Gemeindeweg „Grönnigerstraße“
 - Grundschule
 - Wohnen im Außenbereich

- östlich des Plangebietes
 - Sportanlage/Turnhalle/Schützenhaus
 - Gemeindeweg „Wittefehnsweg“

1.4 Übergeordnete Planungsvorgaben

Das Plangebiet ist gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 Landkreis Emsland (RROP 2010) wie folgt dargestellt:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials (RROP 3.7 02)
- Bedeutsamer regionaler Radwanderweg (RROP 3.10 08)

Im RROP 2010 wurde Dörpen als Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion unter anderem die Aufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten übertragen (RROP 2.1. Ziff. 05). Dies gilt auch für Gemeinden und Gemeindeteile außerhalb der Mittel- und Grundzentren, für die eine ortsspezifische Eigenentwicklung sichergestellt sein muss. Dabei sind in besonderer Weise den Auswirkungen des demographischen Wandels durch Bevölkerungsrückgang und Alterung Rechnung zu tragen (RROP 2.2. Ziff. 07).

Die überplanten landwirtschaftlichen Flächen können aus der Nutzung genommen werden, da diese nicht der Sicherung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs dienen. Die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Kluse reichen aus, um den Standort und Betrieb der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern. Der Rat der Gemeinde Kluse hat in diesem Zusammenhang den

öffentlichen Belang zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche als Kita-Standort über den Belang zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gestellt. Diese Abwägung erfolgte zur Stärkung der Ortsentwicklung und Verhinderung einer Abwanderung junger Familien.

Der im RROP 2010 dargestellte regionale Radwanderweg ist durch die Planungen nicht betroffen und verbleibt auf der bestehenden Trasse.

Das Landesraumordnungsprogramm legt die Ziele der Raumordnung fest, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundsätze des § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen. Das 1994 aufgestellte Landesraumordnungsprogramm für Niedersachsen wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben, und die Novellierung ist seit dem 22. Mai 2008 wirksam. Die Ziele des Landesraumordnungsprogrammes werden gem. § 6 Abs. 1 Nds. Raumordnungsgesetz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) enthält keine der Planung entgegenstehende Darstellungen.

Alternative Standorte wurden nicht untersucht, da es sich um die Arrondierung bzw. Verdichtung eines bebauten/beplanten Bereiches handelt und somit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich forciert wird. Zusätzlich wird einer Zersiedelung im Gemeindegebiet entgegengewirkt und den Vorgaben des § 1a BauGB nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden nachgekommen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden gem. § 8 (2) BauGB aus der im Parallelverfahren aufgestellten 136. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dörpen entwickelt.

Die Entwicklung des Geltungsbereiches steht entsprechend den vorgenannten Vorgaben im Einklang mit den Darstellungen und Anforderungen des RROP 2010 sowie den Zielsetzungen des Landkreises Emsland, der Samtgemeinde Dörpen und der Gemeinde Kluse.

Zusammenfassend kann gefolgert werden, dass übergeordnete Planungen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

1.5 Planung

1.5.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den östlich verlaufenden Gemeindeweg „Wittefehnsweg“.

Die Samtgemeinde Dörpen/Gemeinde Kluse hat mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreis Emsland ein verkehrliches Erschließungskonzept zur Anbindung des Kita-Standortes an die Kreisstraße 134 abgestimmt (s. Abbildung 5).

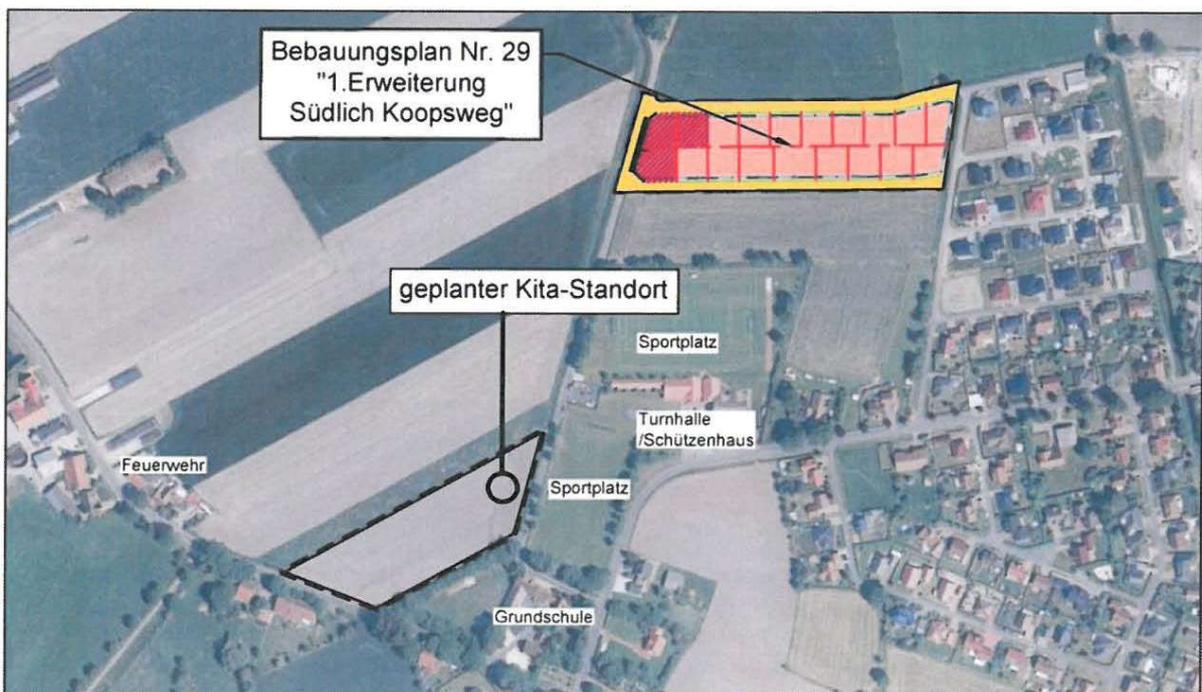
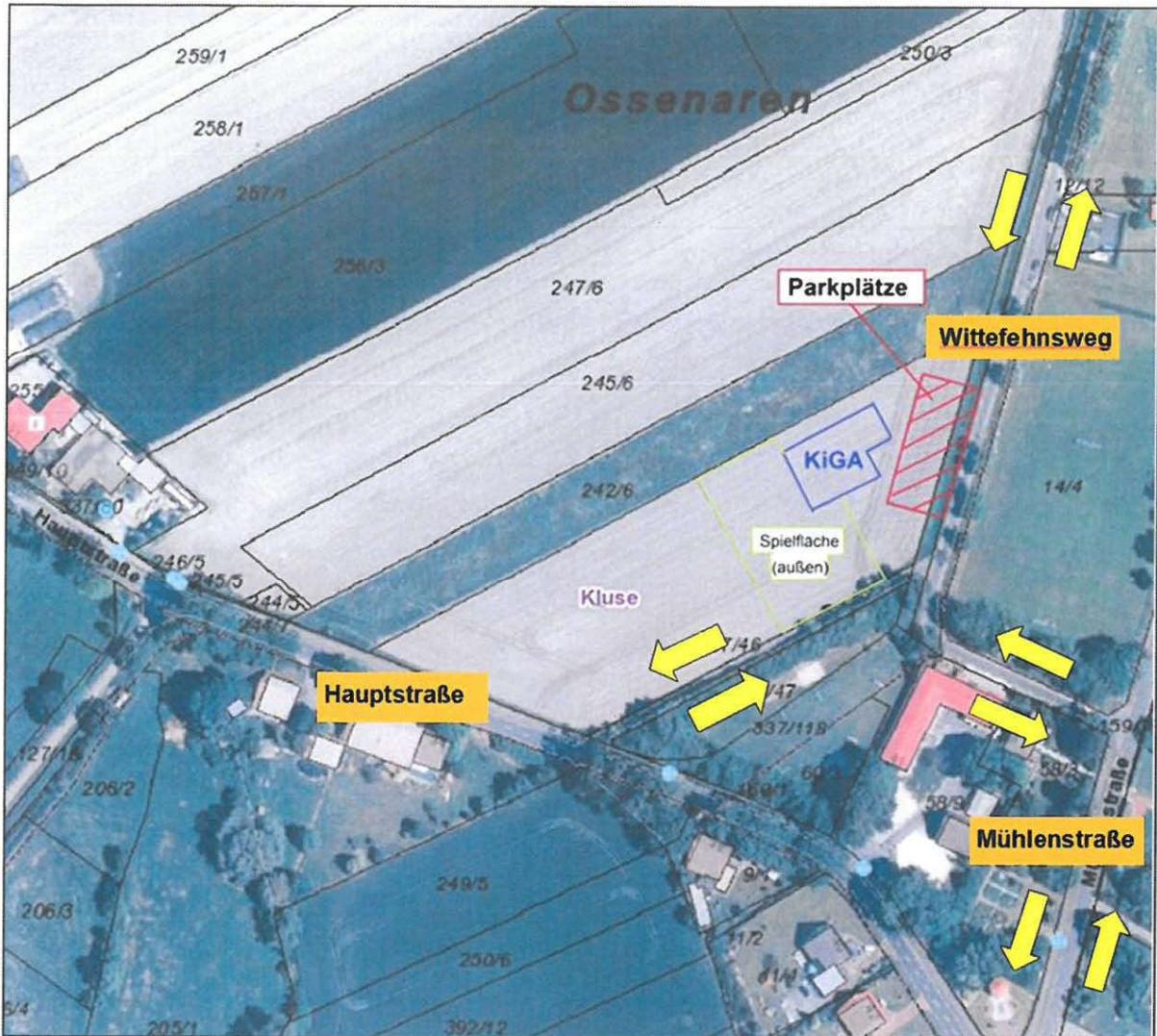


Abbildung 5: Erschließungskonzept

Es ist geplant, die Kindertagesstätte ausschließlich über die gemeindeeigene Straße „Wittefehnsweg“ zu erschließen.

Eine Direktanbindung an die Kreisstraße 134 (Hauptstraße) ist nicht geplant.

Für den Begegnungsverkehr stehen ausreichende Ausweichflächen im öffentlichen Verkehrsraum zur Verfügung.

Die verkehrlichen Regelungen sowie ein Beschilderungskonzept werden rechtzeitig mit der zuständigen Fachbehörde des LK Emsland (Verkehrskommission) abgestimmt.

Der LK Emsland FB Straßenbau hat mit Schreiben vom 19.08.2019 dem vorgenannten Konzept zugestimmt. Es wird im dem Schreiben jedoch darauf hingewiesen, dass nach der Inbetriebnahme der Kindertagesstätte die Entwicklung der verkehrlichen Situation bzw. das tatsächliche Verkehrsgeschehen abgewartet werden muss. Eventuell ist hierbei ein angepasstes Erschließungskonzept aufzustellen.

1.5.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

1.5.2.1 Oberflächenentwässerung

Die Ableitung des Oberflächenwassers von den überbaubaren Flächen soll über eine örtliche Versickerung auf dem Grundstück erfolgen. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen (Wittefehnsweg/Grönnigerstraße) erfolgt über den geneigten Seitenraum.

Die Gemeinde Kluse hat eine allgemeine Baugrunduntersuchung durch das Büro Ulpts Geotechnik durchführen lassen. Das Fachgutachten vom 24.10.2019 ist als Anlage C zur Begründung beigelegt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter den oberflächennah anstehenden organischen Böden in einer Mächtigkeit von ca. 0,50 - 0,60 m ausreichend wasserdurchlässige Sande mit einem k_f - Wert von 1×10^{-5} m/s anstehen. Diese Sande sind unter Berücksichtigung der DWA/ATV A 138 als ausreichend wasserdurchlässig zu beurteilen. Der Grundwasserstand liegt bei ca. 2,0 m unter GOK.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers von den Dach- und Verkehrsflächen ist möglich, der gemäß DWA/ATV A 138 geforderte Mindestabstand zum Grundwasserleiter von 1,0 m kann im Plangebiet eingehalten werden.

Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Bezug auf Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder in das Grundwasser finden Beachtung.

Das parallel zum Wittefehnsweg verlaufende Verbandsgewässer soll im Zuge der Erschließung des Plangebietes verfüllt bzw. teilweise verrohrt werden. Der hierzu erforderliche wasserrechtliche Antrag wird zurzeit vorbereitet und bis zum Satzungsbeschluss entscheidungsreif vorangetrieben.

Entsprechende Vorgespräche haben bereits im Vorfeld mit dem Unterhaltungsverband stattgefunden. Es wurde festgestellt, dass eine Entwässerungsfunktion des Grabens, nach Herstellung der baulichen Anlagen, in diesem Bereich nicht mehr erforderlich ist. Aus südlicher Richtung erfolgt kein Zulauf aus dem Bereich des Schulgeländes (Flurstücke 58/9, 337/118 und 337/47). Die in der

Plangrundlage dort eingetragene Grabenparzelle ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Die Fläche wurde eingeebnet und bepflanzt.

1.5.2.2 Schmutzwasserkanalisation

Der Planbereich wird an das Schmutzwasserkanalisationsnetz der Samtgemeinde Dörpen angeschlossen.

Die Ableitung erfolgt über Freispiegelleitungen in die vorhandene Kanalisation. Anschließend wird das Schmutzwasser über Druckrohrleitungen zur Kläranlage Dörpen geführt.

1.5.3 Sonstige Erschließung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Evtl. anfallender Sonderabfall wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Der Abfall aus dem Plangebiet wird an der von Abfallsammelfahrzeugen ordnungsgemäß zu befahrenden Straße bereitgestellt.

Der Geltungsbereich wird an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems (Elt und Gas) und an das Netz der Deutschen Telekom oder eines anderen Anbieters angeschlossen.

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch den Wasserverband "Hümmling" sichergestellt.

1.5.4 Versorgungsleitungen

Die Leitungstrassen der örtlichen Versorgungsunternehmen werden bei geplanten Baumaßnahmen berücksichtigt. Eventuell erforderliche Umlegungsarbeiten von Versorgungsleitungen im Zuge der baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweilig zuständigen Versorgungsunternehmen abgestimmt.

Südlich des Plangebietes, außerhalb des Geltungsbereiches parallel zur K 134, verläuft eine Leitungstrasse der EWE NETZ GmbH. Diese Trasse ist von den Planungen bzw. den geplanten Pflanzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs nicht betroffen.

1.5.5 Immissionsschutz

Verkehrsimmissionen

Von der K 134 (Hauptstraße) gehen Emissionen aus. Für das Plangebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm ist nicht erfolgt. Nach Einschätzung der Gemeinde Kluse steht der Verkehrslärm der K 134 der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche nicht entgegen, da aufgrund der geplanten Nutzung als Kindertagesstätte die baulichen Maßnahmen (Anordnung von ruhebedürftigen Räumen, Schallschutzfenster etc.) so geplant werden können, dass eine immissionsrechtliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Der Nutzungszeitraum erstreckt sich über den immissionsrelevanten Zeitbereich von 06.00 Uhr – bis 22.00 Uhr.

Freizeitmissionen

Östlich des Plangebietes befindet sich die Sportanlage des örtlichen Fußballvereines mit zwei Spielfeldern. Aufgrund des vorhandenen Spielbetriebes bzw. Nutzung der Sportflächen ist nicht mit einer negativen Beeinträchtigung der geplanten Gemeinbedarfsfläche zu rechnen.

Weiterhin befindet sich östlich des Plangebietes ein Kleinkaliber-Schießstand. Da der Schießstand komplett eingehaust ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schießlärms im Plangebiet zu erwarten.

Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Ackerflächen an.

Zeitweilig können Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung auftreten.

Ansprüche hieraus können hinsichtlich der zukünftigen Nutzung nicht gestellt werden. Die durch im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausbringung von Wirtschaftsdünger zeitweise auftretenden Geruchemissionen, werden als ortsübliche Vorbelastung anerkannt.

Da sich im Umfeld des Änderungsbereiches verschiedene landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe befinden, hat die Gemeinde Kluse eine geruchstechnische Untersuchung mit Datum vom 19.07.2019 durch das Büro Fides, Lingen durchführen lassen (s. Anlage A).

Wie das Ergebnis (s. Abbildung 6) zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Geltungsbereich 13 % bis maximal 15 % der Jahresstunden. Der in der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene Immissionswert von 10 % der Jahresstunden wird überschritten.

Der in der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene Immissionswert für die Gesamtbelastung von bis zu 25 % wird unterschritten.

Das Plangebiet befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen Dorfgebiet und Außenbereich. Hierzu führt die GIRL folgendes aus:

„Gemäß BauNVO § 5 Abs. 1 dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der

Versorgung der Bewohner des Gebietes dienende Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit- ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Dem wird durch die Festlegung eines Immissionswertes von 0,15 Rechnung getragen. In begründeten Einzelfällen sind Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Werten bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen kann.“

Für den Geltungsbereich kann somit der Immissionswert von 0,15, entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 15%, zur Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Nutzung zugrunde gelegt werden.

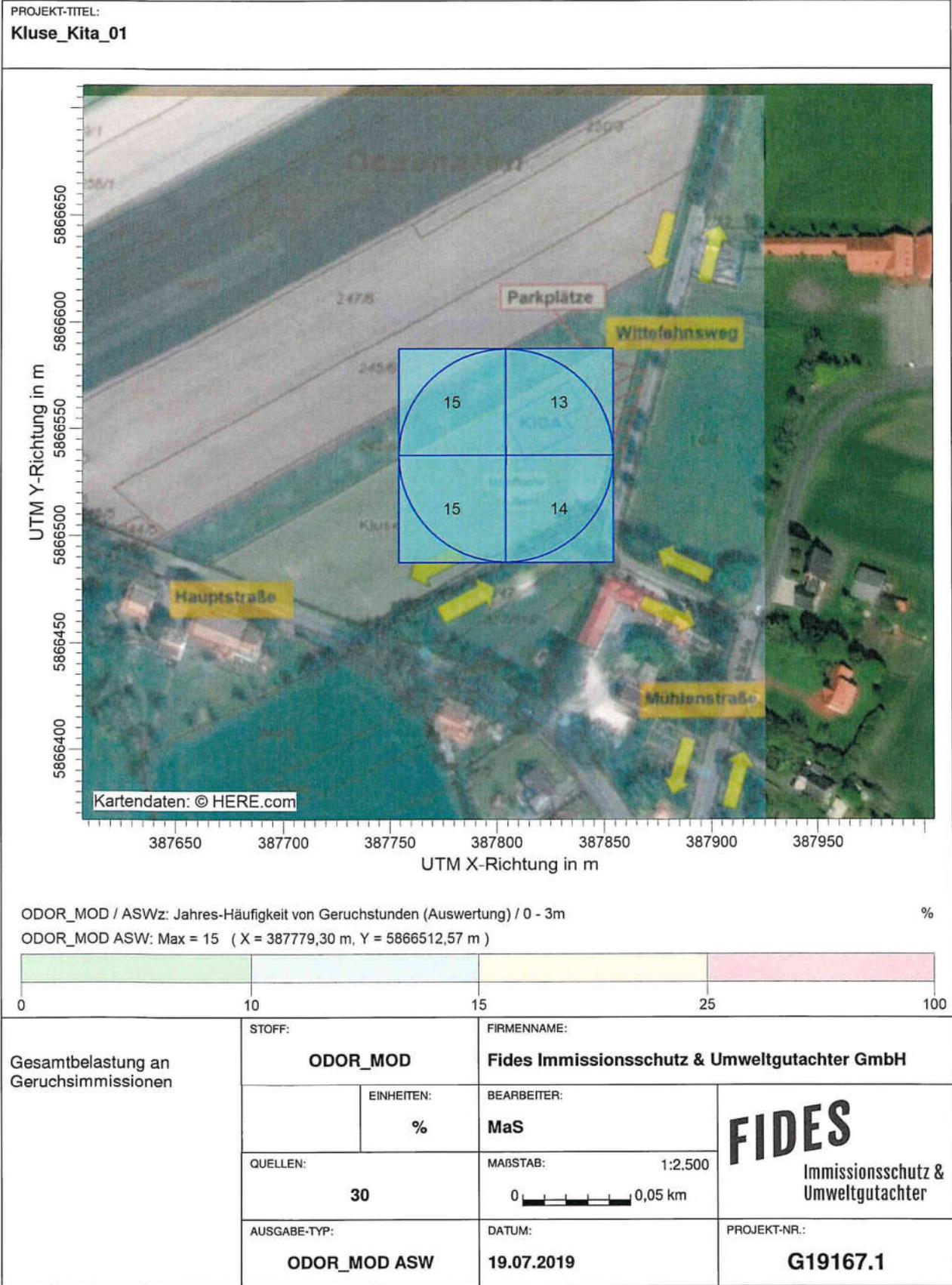


Abbildung 6: Jahreshäufigkeiten der Geruchsstunden

In den Auslegungshinweisen zur GIRL werden unter der Nr. 3 folgende Hinweise zur Bewertung der o.g. Immissionswerte gegeben:

„Bei der Zuordnung von Immissionswerten ist eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht sachgerecht. Deren detaillierte Abstufungen spiegeln nicht die Belästigungswirkung der Geruchsmissionen wider. Bei einer Geruchsbeurteilung entsprechend der GIRL ist jeweils die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.“

Wie zuvor beschrieben soll im Plangebiet eine Kindertagesstätte errichtet werden.

Die Öffnungszeiten wurden wie folgt festgelegt:

5 Stunden Kindergarten 07.30 / 8.00 Uhr - 12.30 / 13.00 Uhr
Ganztagskindergarten 07.30 / 8.00 Uhr - 15.30 / 16.00 Uhr

Die bedeutet, dass ein dauerhafter Aufenthalt von Arbeitnehmern und den zu betreuenden Kindern nicht vorliegt.

Hierzu führen die Auslegungshinweise zur GIRL zu Nr. 5, zu Bereichen die nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind, folgendes aus:

„ Die Arbeitnehmer in einem anderen Betrieb sind jedoch „Nachbarn“, auch wenn sie sich nur acht Stunden dort aufhalten. Eine kürzere Aufenthaltsdauer (ggf. auch die Art der Tätigkeit) kann allerdings dazu führen, dass ein gegenüber den Immissionswerten der GIRL erhöhter Wert zugrunde zu legen ist.“

Gemäß GIRL besteht grundsätzlich kein höherer Schutzanspruch für z.B. Kindergärten, Schulen und Altenheime als für die umgebende Nutzung (hier: Wohnen im Außenbereich), da mit Geruchsmissionen keine Gesundheitsgefahren verbunden sind. Jedoch wird aufgrund der besonders sensiblen Nutzung empfohlen, bei Beschwerden ein beschleunigtes Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Gemeinde Kluse wird den Kita-Betreiber auf die Erstellung einer entsprechenden Dienstanweisung hinweisen.

Die Gemeinde Kluse ist aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Auffassung, dass der geplante Standort der Kita auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Geruchsmissionen geeignet ist. Bei der Festsetzung des überbaubaren Bereiches hat die Gemeinde darauf geachtet, dass dieser sich im Bereich der geringsten Überschreitung (13 - 14 % der Jahresstunden) befindet.

Die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe werden bereits durch die vorhandene Bebauung, auch hinsichtlich der Erweiterungsmöglichkeiten, eingeschränkt. Durch die vorliegende Planung bzw. Nutzungsfestsetzung erfolgt keine zusätzliche Einschränkung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung.

Emissionen der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91, Meppen)/Tiefflugkorridor

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden

regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

1.5.6 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen zur Umsetzung der Planungen sind nicht erforderlich, die Flächen befinden sich im Besitz der Gemeinde Kluse. Dies gilt auch für die im Plangebiet vorgesehenen Ausgleichsflächen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft.

1.5.7 Altlasten

Altablagerungen im Planbereich bzw. in der näheren Umgebung, die eine Bebauung verhindern bzw. beeinflussen, sind der Gemeinde nicht bekannt.

1.5.8 Denkmalpflege

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde im Plangebiet, die eine Bebauung des Plangebietes einschränken oder verhindern, sind der Gemeinde nicht bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

1.5.9 Natur und Landschaft

Gem. § 2a BauGB wird im geplanten Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und die bewerteten Belange des Umweltschutzes werden entsprechend in einem Umweltbericht dargestellt.

Zudem erfolgt die Abhandlung der Eingriffsregelung gem. § 14 und § 15 BNatSchG unter Zugrundelegung eines gebräuchlichen Bilanzierungsmodells.

Flächen zur Umsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind verfügbar und werden in die weitere Planung eingestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll die Kompensation des Eingriffs erfolgen. Hierzu wurde im Vorgriff auf das weitere Verfahren eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20

BauGB als Kompensationsfläche festgesetzt. Detaillierte Aussagen zur Flächenermittlung und Ausgestaltung erfolgen im weiteren Verfahren im Umweltbericht.

Im Vorfeld erfolgte bereits eine Begehung des Plangebietes mit Bestimmung der vorhandenen Biotoptypen. Die Biotoptypenkarte kann der Abbildung 7 entnommen werden.

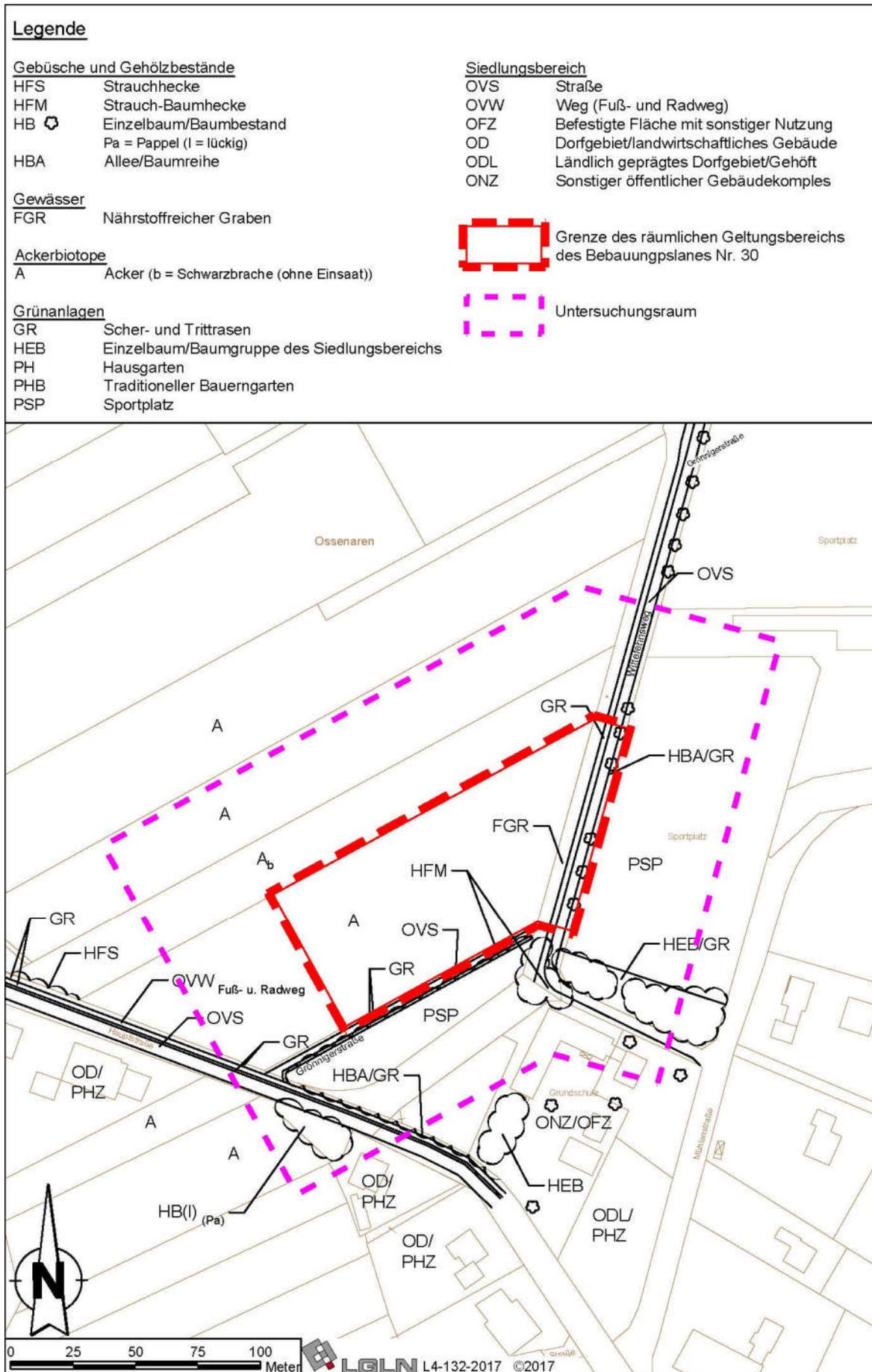
In Bezug auf den speziellen Artenschutz wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Die saP mit UVP-Bericht liegt dieser Begründung als Anlage B bei. Darin wird herausgestellt, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Für den Artenschutz sollten folgende Maßnahmen vorgenommen werden:

Eine Berücksichtigung des § 19 BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine Arten, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind sowie keine natürlichen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet vorkommen. Alle weiteren Arten und Lebensräume gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG sind bereits hinreichend im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung nach § 44 BNatSchG abgeprüft worden.

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

In der saP wird herausgestellt, dass die Vorhabenplanung als umweltverträglich bewertet wird, wenn die angedachten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen konsequent durchgeführt werden.



1.6 Festsetzungen des Bebauungsplanes und Hinweise

1.6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche des Plangebietes ist in der im Verfahren befindlichen 136. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dörpen gemäß § 5 Abs. 2 Nr.2 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Gemäß dem speziellen Bedarf wurden im Plangebiet bauliche Nutzungen festgesetzt, die nicht im Festsetzungskatalog gemäß § 1 BauNVO aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB:

- Nr. 5: Flächen für den Gemeinbedarf
- Nr. 11: öffentliche Verkehrsflächen
- Nr. 20: Kompensationsflächen (Anpflanzungen)
- Nr. 25 b Flächen zum Erhalt von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Um dem aktuellen Planungsbedarf Rechnung zu tragen, wurde die Zahl der Vollgeschosse mit 1, die Grundflächenzahl mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,4 festgesetzt.

Insofern wird eine kontinuierliche städtebauliche Weiterentwicklung des Gesamtgebietes gewährleistet.

1.6.3 Bauweisen und Baugrenzen

Für die Bebauung auf der Gemeinbedarfsfläche wurde die offene Bauweise festgesetzt.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen soll der überbaubare Bereich begrenzt und die damit einhergehende Flächenversiegelung reduziert werden. Es verbleibt trotz dieser Einschränkung ein ausreichender Gestaltungsraum zur Herstellung eines funktionalen Gebäudes, mit den zugeordneten erforderlichen Nebenanlagen. Die verbleibende nicht überbaubare Grundstücksfläche kann zur Herstellung der im Zusammenhang mit der Kindertagesstätte erforderlichen Spiel- und Freizeitanlagen genutzt werden.

1.6.4 Textliche Festsetzungen

1. Gebäudehöhe/Firsthöhe/Sockelhöhe (§18 (1) BauNVO)

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)

- 2.1** Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OK FFB) darf die Höhe des Bezugspunktes BZ 1 (Fahrbahn Wittefehnstraße) um maximal 30 cm überschreiten (s. Planzeichnung BZ1 mit 7.15 m über NHN).

Die Festsetzung gilt auch für das erste Vollgeschoss, wenn das Erdgeschoss kein Vollgeschoss ist.

- 2.2** Die Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird auf maximal 10,0 m über OK FFB festgesetzt.

Diese Festsetzung ist erforderlich, um einem uneinheitlichen Siedlungsbild mit zum Teil stark überhöhtem Bodenauftrag entgegenzuwirken.

2. Generelle Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind allgemein zulässig:
(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)

- Nr. 5: Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
hier: Kindergarten/Kita

Die Zulässigkeit der vorgenannten baulichen Nutzungen sind aufgrund der vorhandenen umgebenden Strukturen und Nutzungen festgesetzt worden. Insofern wird eine kontinuierliche Entwicklung der städtebaulichen Strukturen, entsprechend der Absichten und Vorgaben der Gemeinde Kluse für diesen Bereich forciert.

3. Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Die gem. BauNVO § 19 (Abs. 4) mögliche Überschreitung der zulässigen Grundfläche von 50 % wird ausgeschlossen.

Diese Festsetzung wurde getroffen, um das Maß der Bodenversiegelung zu begrenzen und somit den Forderungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes nach verantwortungsvollem Umgang mit Grund und Boden nachzukommen.

1.6.5 Ökologische Festsetzungen

1. Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches:

Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" erfolgen Maßnahmen zur Arrondierung des Baugebietes.

Die Fläche wird mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß der nachfolgenden Pflanzliste (Auswahl) bepflanzt:

Die Anpflanzung ist mit folgenden Gehölzarten in gleichen Anteilen vorzunehmen.

Rotbuche
Hainbuche

Fagus sylvatica
Carpinus betulus

Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>

Pflanzmaterial: 2 x verschult,
Größe 80-120 cm

Pflanzdurchführung:
Gruppenpflanzung von jeweils 3-10 Stück.
Pflanzverband 1,5 x 1,5 m, reihenversetzt.

Pflege:

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

2. **Baumrodung** (§9 (1) Nr. 26 Abs. (1a) BauGB)

Grundsätzlich sind alle im Plangebiet befindlichen Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 10 cm zu erhalten.

Sollten bei Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes im Zusammenhang z.B. mit Hochbaumaßnahmen oder der Herstellung von Zufahrten, Bäume gefällt oder erheblich beschädigt werden, sind diese im Verhältnis zum Stammdurchmesser des Baumes zu ersetzen.

Die Baumrodung ist vor Beginn der Baumaßnahme mit der Gemeinde abzustimmen und von dieser schriftlich zu bestätigen.

Ermittlung des Kompensationsumfangs:

pro 10 cm Stammdurchmesser eines beseitigten Baumes ist ein neuer standortgerechter Baum mit einem Mindestdurchmesser von 12 – 14 cm zu pflanzen (Hochstamm). Die Standorte der Ersatzbäume sind mit der Gemeinde und dem Landkreis Emsland –Untere Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.6.6 **Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 NBauO**

1. **Oberflächenentwässerung im Plangebiet** (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO)

Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das Oberflächenwasser der versiegelten Außenflächen im Plangebiet muss auf dem Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben hiervon unberührt.

Durch diese Festsetzung wird der Einfluss der Bodenversiegelung auf den Grundwasserhaushalt minimiert.

- 2. Bepflanzungen oder Begrünungen der Dachflächen sind allgemein zulässig.**
- 3. Anlagen zur Energiegewinnung innerhalb von Dachflächen sind allgemein zulässig.**

1.7 Hinweise

a) **Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege des LK Emsland anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde des LK Emsland vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

b) **Baugrund**

Den Bauwilligen wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung, Baugrunduntersuchungen nach DIN 1054 vornehmen zu lassen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

c) **Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen der Landwirtschaft**

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Ackerflächen an.

Zeitweilig können Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung auftreten.

Ansprüche hieraus können hinsichtlich der zukünftigen Nutzung nicht gestellt werden. Die durch im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausbringung von Wirtschaftsdünger zeitweise auftretenden Geruchemissionen, werden als ortsübliche Vorbelastung anerkannt.

d) **Emissionen der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91, Meppen)**

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden.

Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass über dem Plangebiet ein Jettieffflugkorridor verläuft. Auch gegen die von dort ausgehenden möglichen Immissionen können keine Ersatzansprüche gelten gemacht werden.

e) Immissionsschutz/Verkehrsimmissionen

Von der Kreisstraße 134 gehen Emissionen aus.

Für das Plangebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

f) Brandschutz

Die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für das Plangebiet wird von der Freiwilligen Feuerwehr Kluse gewährleistet.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, von der Gemeinde Neulehe errichtet und unterhalten.

Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung beachtet.

Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Ausführung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

1. Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
2. Die Löschwasserversorgung wird so erstellt, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min (48 m³/h) vorhanden ist.
Es erfolgt eine Löschwasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung, wenn diese zur Verfügung steht. Der Löschwasserbedarf kann zusätzlich durch ein Tankfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt werden.
3. Die erforderlichen Hydranten werden in einem maximalen Abstand von 150 m zu den einzelnen Gebäuden errichtet.

g) Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.

h) Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

i) Versorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

j) Folgende Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung/Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Auszug aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)) sind durchzuführen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Die Beleuchtung des Bebauungsgebietes ist tierfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Arten vermieden werden.

k) Bauliche Nutzung

Für diesen Bauleitplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

l) Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Bauamt Zimmer 408, eingesehen werden.

m) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB und § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen bzw. den örtlichen Bauvorschriften des vorliegenden Bebauungsplanes zuwider handelt.

Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. Bauvorschriften.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 5 BauGB und § 80 Abs. 5 NBauO mit Geldbußen geahndet werden.

n) Artenschutz

Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet

Die Beleuchtung des Bebauungsgebietes ist tierfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Arten vermieden werden.

1.8 Durchführung der Planung und Kosten

Das Bauleitplanverfahren wird von der Gemeinde Kluse in Verbindung mit der Verwaltung der Samtgemeinde Dörpen durchgeführt. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung der Planungen sind vorhanden.

1.9 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Aus den Ausführungen in dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird.

Teil 2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

2.1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 ergibt sich aus den Planungen der Gemeinde Kluse zur Errichtung einer Kindertagesstätte.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, da aufgrund der gestiegenen Kinderzahlen die Gemeinde den Bau einer eigenen Kindertagesstätte (Kita) plant. Bisher besuchten die Kinder aus der Gemeinde Kluse den Kindergarten in der benachbarten Gemeinde Walchum (Entfernung ca. 6 km). Die Kapazitäten des vorgenannten Kindergartens stoßen bereits jetzt an ihre Grenzen und der Eigenbedarf der Gemeinde Walchum wird sich voraussichtlich auch in den nächsten Jahren aufgrund der positiven Nachfrage nach Baugrundstücken für junge Familien vergrößern.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die vorliegende Planung dient der Arrondierung und Verdichtung der Bebauung im Bereich einer bereits entwickelten Ansiedlung sowie der Verhinderung einer Zersiedelung.

Der Forderung des § 1a BauGB nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird somit nachgekommen.

2.1.a.1 Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Bei dem Plangebiet handelt es sich eine Grundstücksfläche, welche aktuell landwirtschaftlich genutzt und durch die 136. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Dörpen mit der Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB überplant wird.

Die folgenden Abbildungen 8 und 9 zeigen die Biotoptypenkartierung und den Entwurf des Bebauungsplans.

Legende

Gebüsch und Gehölzbestände

- HFS Strauchhecke
- HFM Strauch-Baumhecke
- HB Einzelbaum/Baumbestand
Pa = Pappel (l = lückig)
- HBA Allee/Baumreihe

Gewässer

- FGR Nährstoffreicher Graben

Ackerbiotope

- A Acker (b = Schwarzbrache (ohne Einsaat))

Grünanlagen

- GR Scher- und Trittrassen
- HEB Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
- PH Hausgarten
- PHB Traditioneller Bauerngarten
- PSP Sportplatz

Siedlungsbereich

- OVS Straße
- OVW Weg (Fuß- und Radweg)
- OFZ Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
- OD Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude
- ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
- ONZ Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 30



Untersuchungsraum

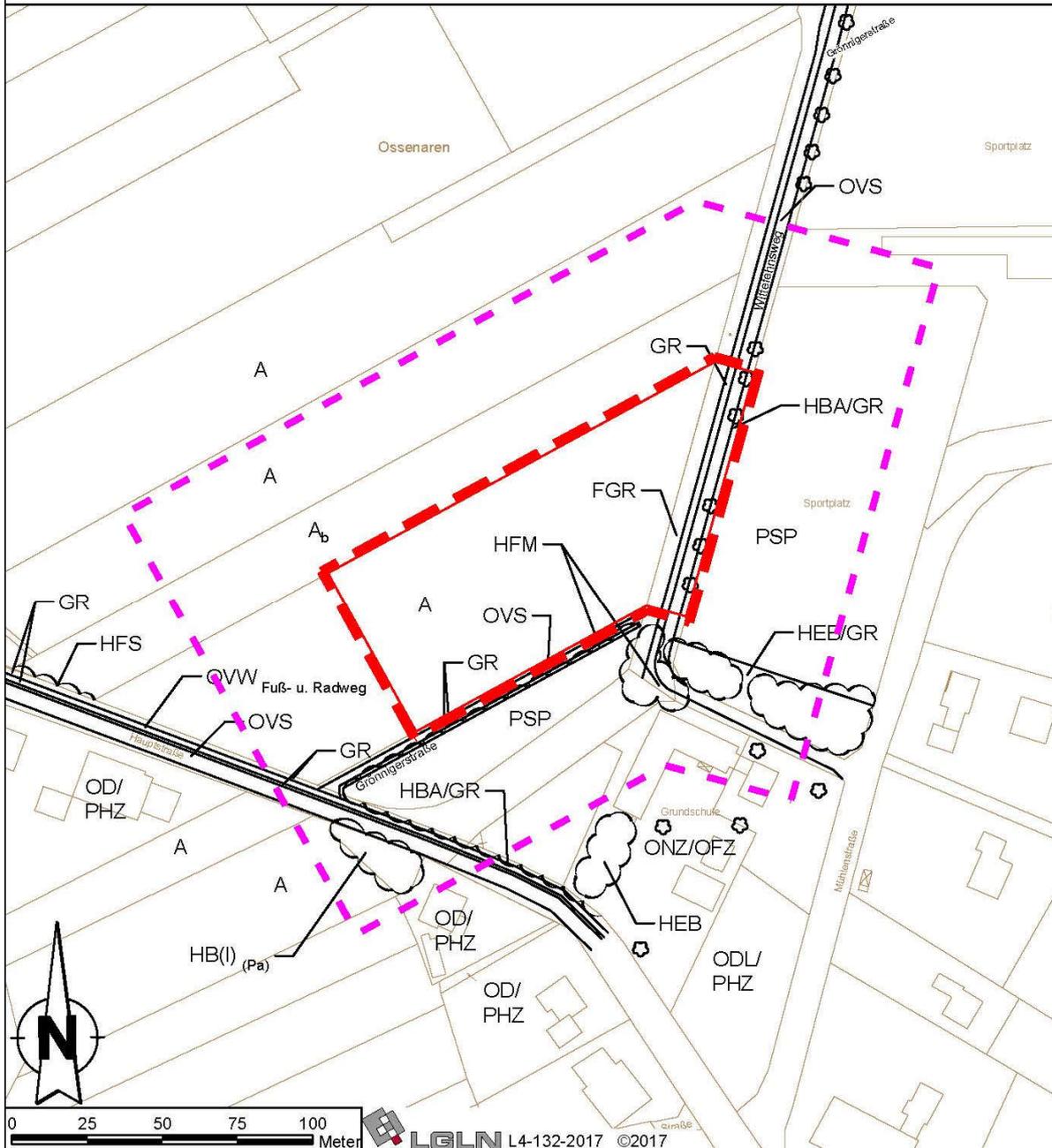


Abbildung 8: Biotypenkartierung

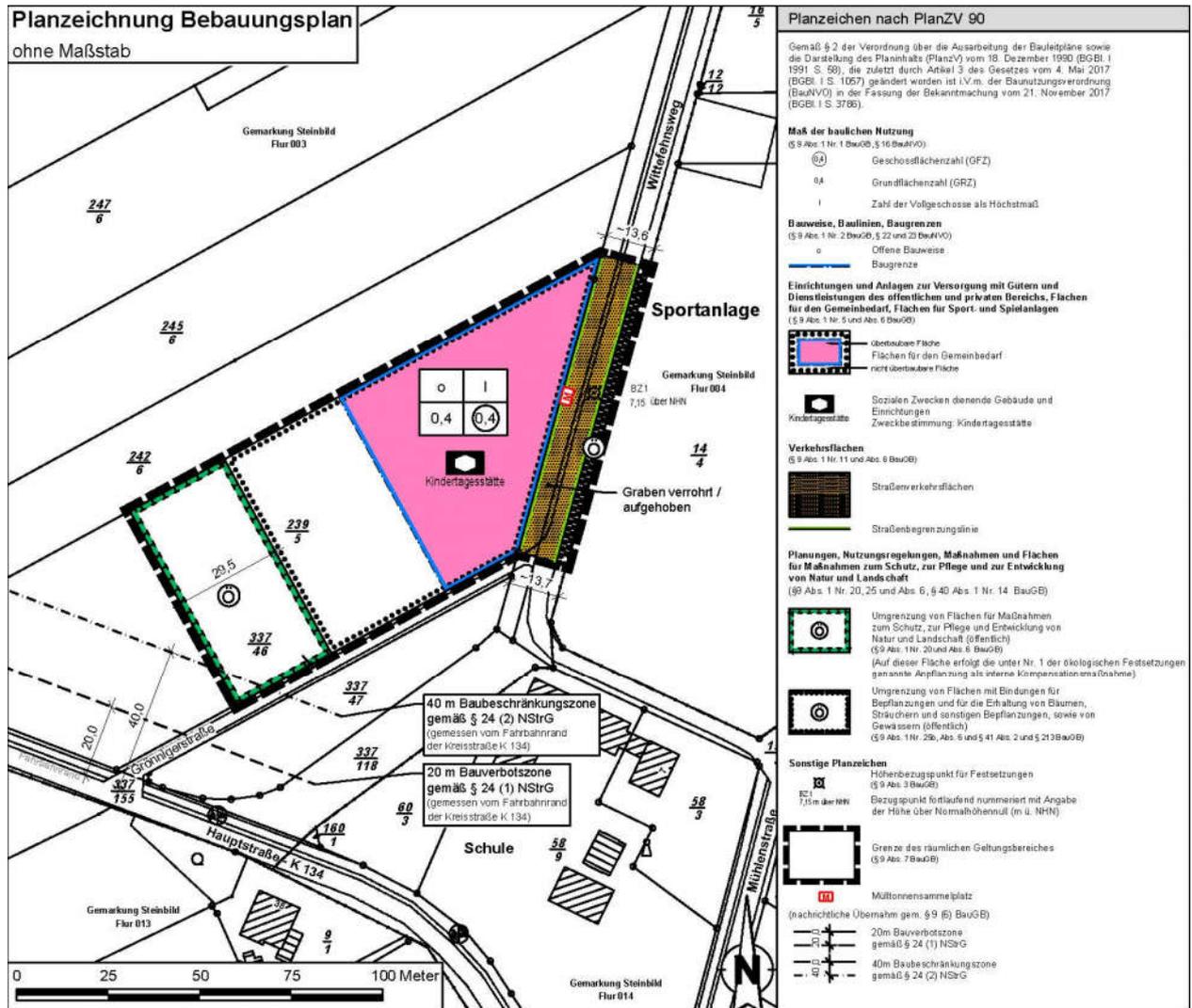


Abbildung 9: Auszug aus der dem Bebauungsplan Nr. 30

Tabelle 1: Eingriffsprognose für den Planbereich

Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs-/Ausgleichsflächen**Ist – Bestand Plangebiet**

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/ m²	Flächenwert (WE)
Acker (A)	7.066	1	7.066
Straßenverkehrsfläche (OVS)	340	0	0
Graben (FGR)	420	3	1.260
HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237	2	474
Scher- und Trittrassen (GR)	210	1	210
Summe	8.273	Summe	9.010

Soll – Bestand Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/ m²	Flächenwert (WE)
Gemeinbedarfsfläche (40% versiegelt)	2.130	0	0
Gemeinbedarfsfläche (Spielplatz) (60% unversiegelt)	3.194	1	3.194
Straßenverkehrsfläche (OVS)	920	0	0
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (HBA/GR - Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237	2	474
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1.792	3	5.376
Summe	8.273	Summe	9.044

<u>Kompensationsüberschuss</u>	34 WE
---------------------------------------	--------------

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen mit den anteiligen Versiegelungsflächen, ergibt sich ein Kompensationsüberschuß von ca. 34 WE.

Die gem. BauNVO § 19 (Abs. 4) mögliche Überschreitung der zulässigen Grundfläche von 50 % wird ausgeschlossen.

Der durch den Bebauungsplan Nr. 30 betroffene Geltungsbereich beinhaltet aktuell folgende Nutzungen:

- ❖ Ackerflächen
- ❖ Straßenverkehrsflächen
- ❖ Entwässerungsgraben

Zukünftig sollen im Bebauungsplan folgende Nutzungen festgesetzt werden:

- ❖ Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung –Kindertagesstätte–
- ❖ Öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- ❖ Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Kompensationsfläche)
- ❖ Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (öffentlich) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b, Abs.6 und § 41 Abs. 2 und § 213 BauGB

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 8.273 m², wobei effektiv ca. 7.066 m² Acker der baulichen Nutzung zugeführt werden können.

Die Überplanung von Biotopstrukturen und Versiegelung gilt es funktions- und sachgerecht zu kompensieren.

2.1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

2.1.b.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen. Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet. Dementsprechende Aussagen werden innerhalb dieses Umweltberichtes getroffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft, GIRL) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

2.1.b.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Angaben zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (RROP 2010) zu entnehmen. Entsprechende Ausführungen können der Begründung entnommen werden.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland enthält für den Planbereich keine besonderen Festlegungen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet wird zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt (136. Ä FNP).

2.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gem. Anlage A Nr. 2a Bestandsaufnahme, 2b Prognose, 2c Maßnahmen, 2d und 2e zum BauGB)

2.2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im heutigen Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.a.1 Tiere

Im Zuge der im Parallelverfahren aufgestellten 136. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Dörpen wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Diese liegt als separates Gutachten bei (s. Anlage B).

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 6 vollständigen Flächenbegehungen von Ende März 2019 bis Anfang Juli 2019.

Als Ergebnis der saP ist festzuhalten, dass das Plangebiet keine höhere Bedeutung für Vogelarten, Fledermäuse oder geschützte Pflanzenarten und Vegetationsgesellschaften besitzt.

Aus vorsorgenden Gründen des Artenschutzes werden folgende Vermeidungsmaßnahmen als notwendig erachtet:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Die Beleuchtung des Bebauungsgebietes ist tierfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Arten vermieden werden.

Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden Baumreihen vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet

Es wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine Gehölzbestände überplant werden, welche als potenzielle Horst-/ Neststandorte streng geschützter und gefährdeter Vogelarten dienen können. Sollte eine Entfernung von Bäumen vorgesehen sein, sind diese durch fachkundiges Personal auf das Vorkommen entsprechender Arten vor Ort zu prüfen.

Natura 2000- Gebiete und / oder FFH- Lebensraumtypen (LRT) werden durch die vorliegende Planung nicht im erheblichen Maße beeinträchtigt.

2.2.a.2 Pflanzen, Biotoptypen

Anhand des „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2016), wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem niedersächsischen Städtetag- Modell (= Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand 2013) bewertet (Werteinheiten (WE)). Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Eine vegetationskundliche Detailkartierung wurde nicht durchgeführt.

Aus der folgenden Tabelle geht die Bestandssituation hervor.

Tabelle 2: Ist-Bestand im Plangebiet

Ist – Bestand Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/ m²	Flächenwert (WE)
Acker (A)	7.066	1	7.066
Straßenverkehrsfläche (OVS)	340	0	0
Graben (FGR)	420	3	1.260
HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237	2	474
Scher- und Trittrassen (GR)	210	1	210
Summe	8.273	Summe	9.010

Aus der tabellarischen Auflistung der Bestandssituation / Biotoptypen und der vorgenommenen Bewertung ergibt sich eine Gesamtwertigkeit von 9.010 Werteinheiten (WE).

2.2.a.3 Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der Umweltuntersuchungen, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ aber eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche dauerhaft verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Aus der folgenden Abbildung geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet gering ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet zwischen > 0 und 5 % bewegt.

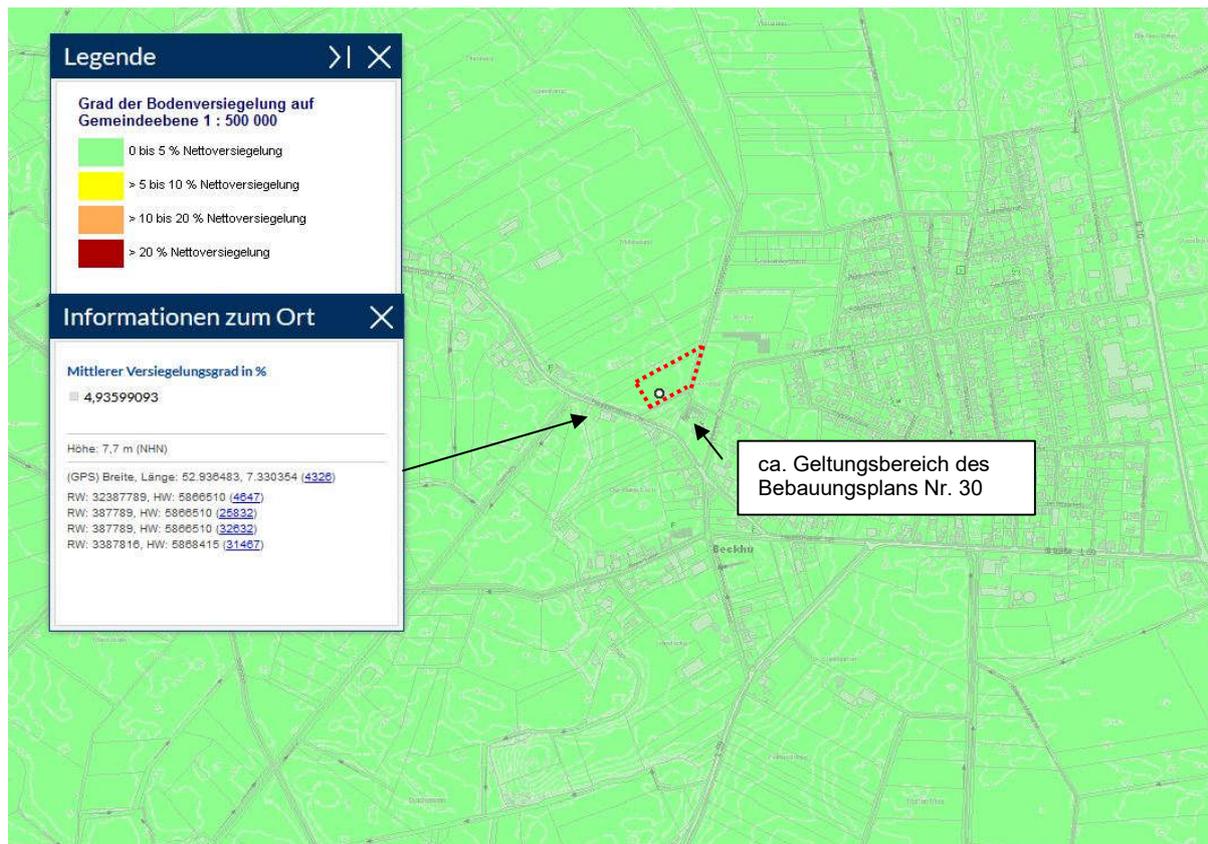


Abbildung 10: Grad der Bodenversiegelung in den Gemeinden, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)

2.2.a.4 Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1: 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

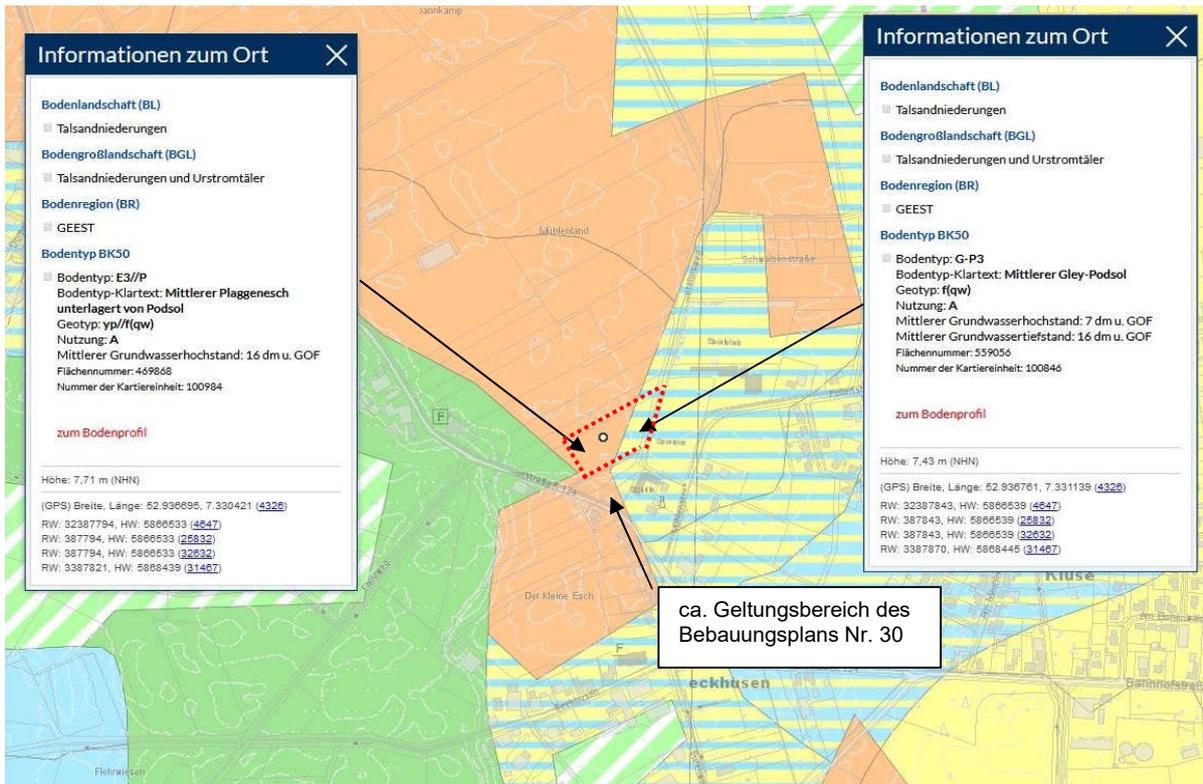


Abbildung 11: Bodenart, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)

Bodenkarte (BK50)

Wird ein Boden durch verschiedenfarbige Kästchen beschrieben, tritt dieser Bodentyp in unterschiedlichen Tiefstufen (flach, mittel, hoch) auf.

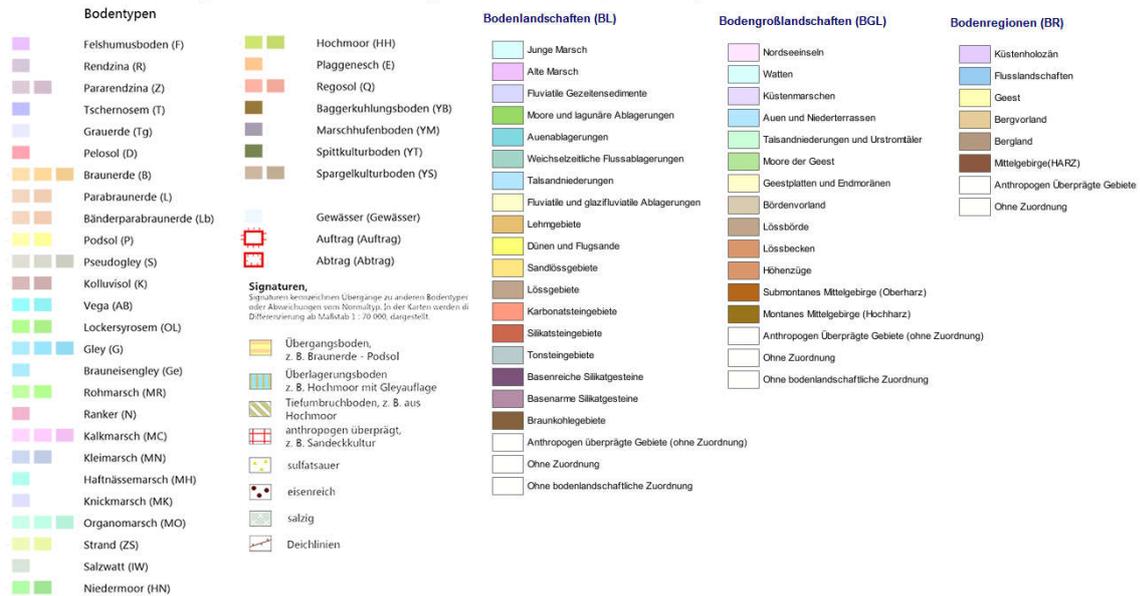


Abbildung 12: Legende Bodenkarte (BK50) (NIBIS 2020)

Im Plangebiet kommt als Bodentyp „Mittlerer Plaggensch unterlagert von Podsol“ und „Mittlerer Gley-Podsol“ vor.

Als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung wird lt. Datenserver für den Planbereich der Bodentyp „Plaggensch“ dargestellt.

Die folgende Abbildung zeigt einen Auszug aus der Karte mit den schutzwürdigen bzw. seltenen Böden.

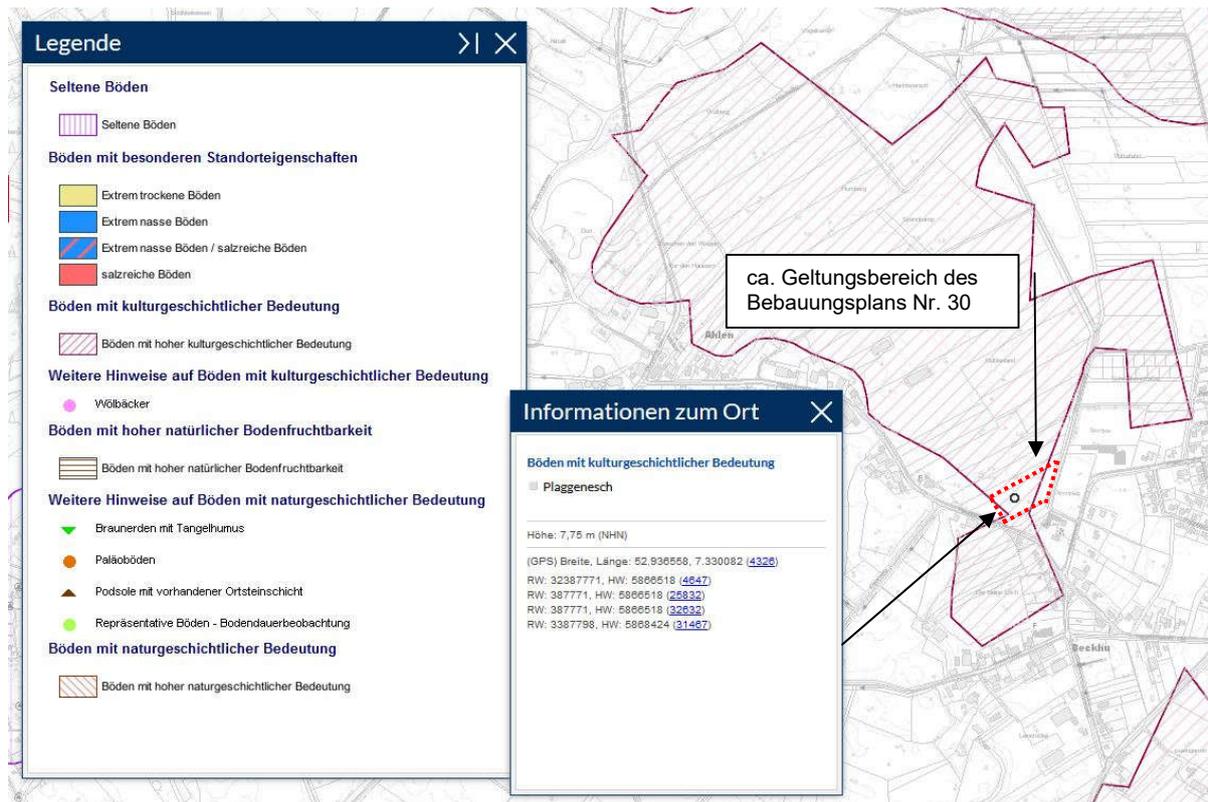


Abbildung 13: Auszug aus der Bodenkarte "seltene Böden", ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2019)

2.2.a.5 Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind Informationen des NIBIS® - Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de).

2.2.a.5.1 Grundwasser

Dem Kartenserver ist zu entnehmen, dass sich das Plangebiet auf einem Porengrundwasserleiter befindet.

Bei einer Geländehöhe von ca. 7,7 m ü. NN, einer Lage des Grundwassers zwischen > 5 m bis 7,5 m ü. NN besteht eine geringe Grundwasserüberdeckung. In Kombination mit der hohen Durchlässigkeit der Böden besteht eine geringe Grundwassergefährdung, wobei die Grundwasserneubildung mit einem Wert von 100 – 150 mm/a und 250 - 300 mm/a angegeben wird.

Vor dem Hintergrund der Empfindlichkeitsbewertung wird eine geringe Empfindlichkeit für das Grundwasser herausgestellt.

Aus den folgenden Abbildungen geht die Bestandssituation des Schutzgutes Grundwasser hervor.

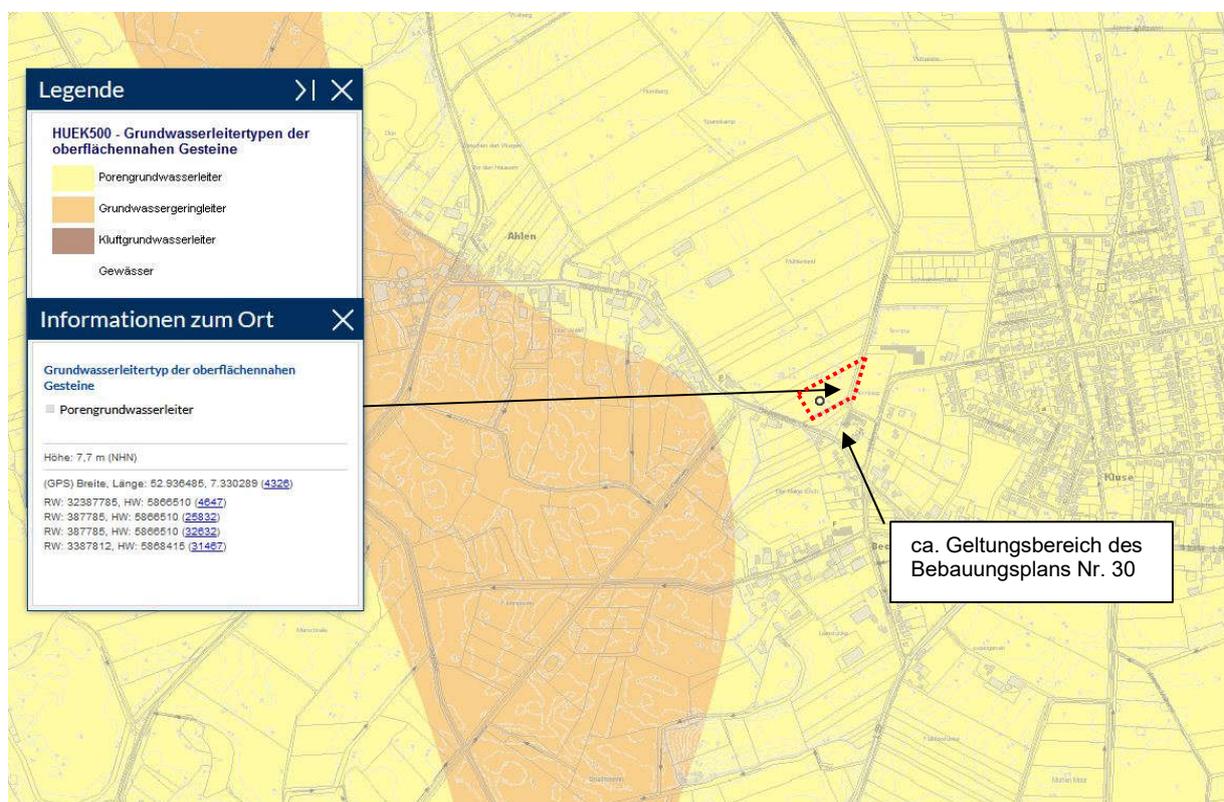


Abbildung 14: Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)

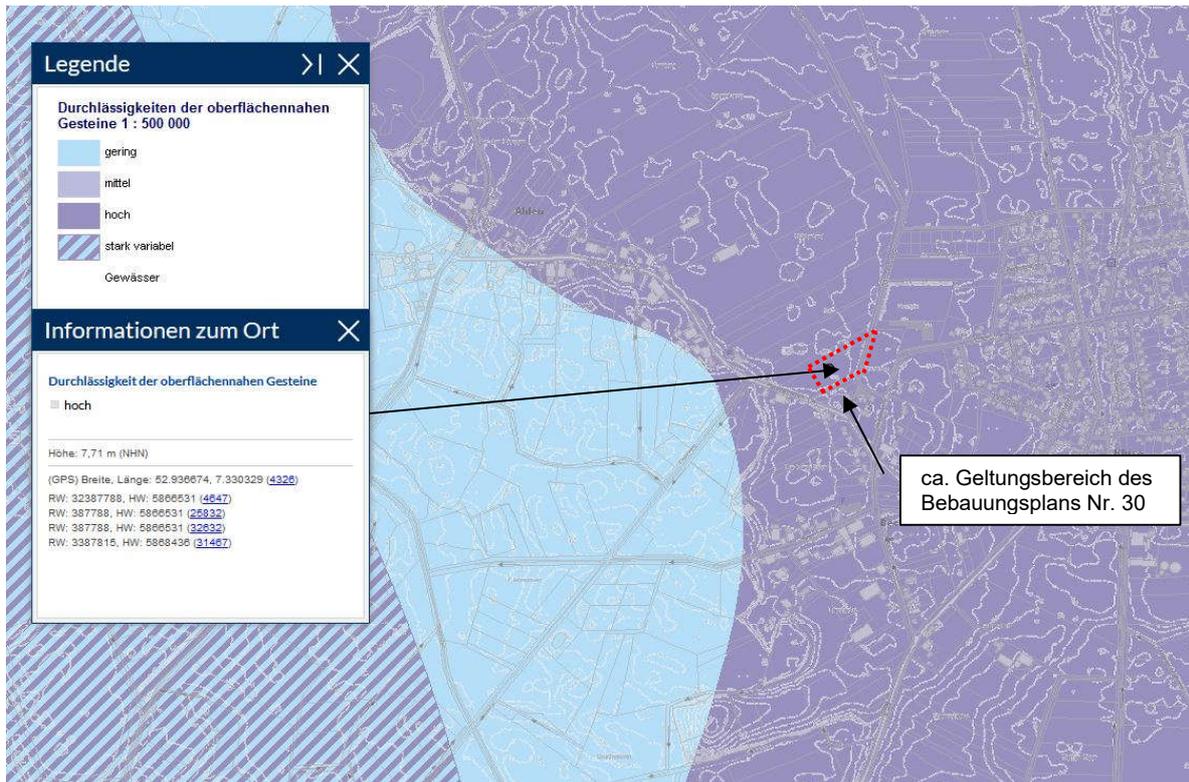


Abbildung 15: Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)

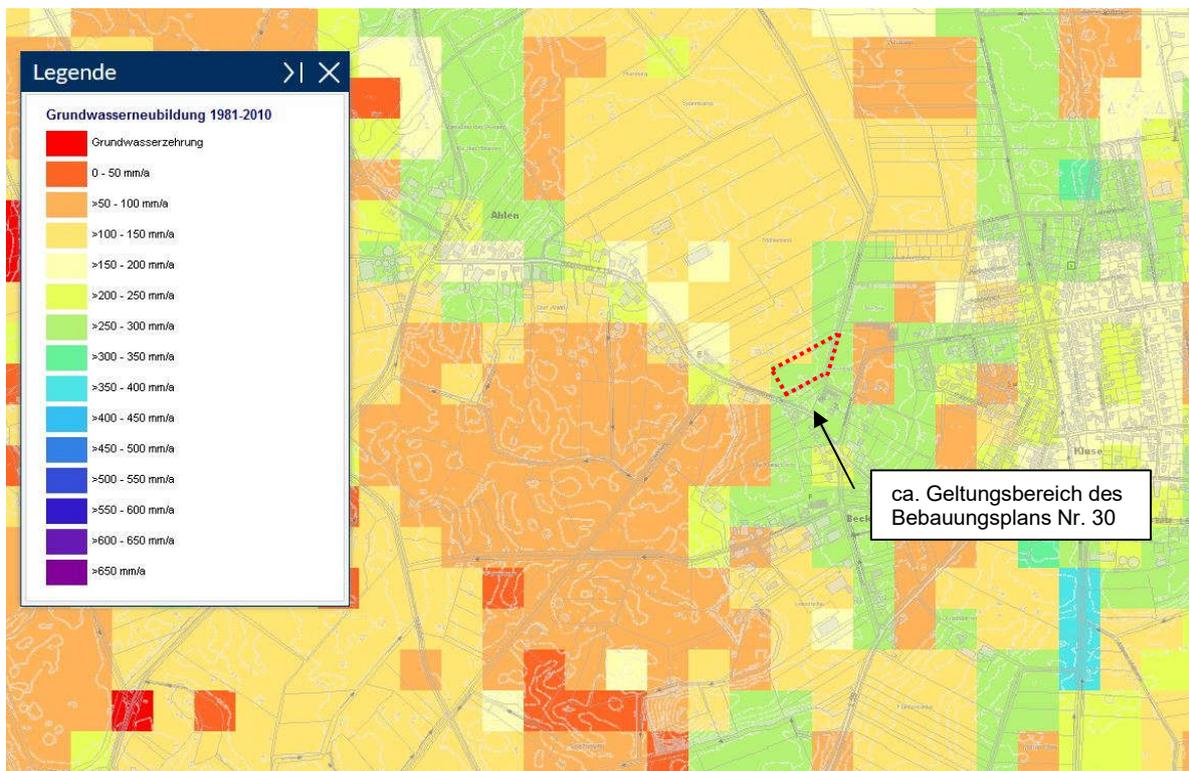


Abbildung 16: Grundwasserneubildung, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)

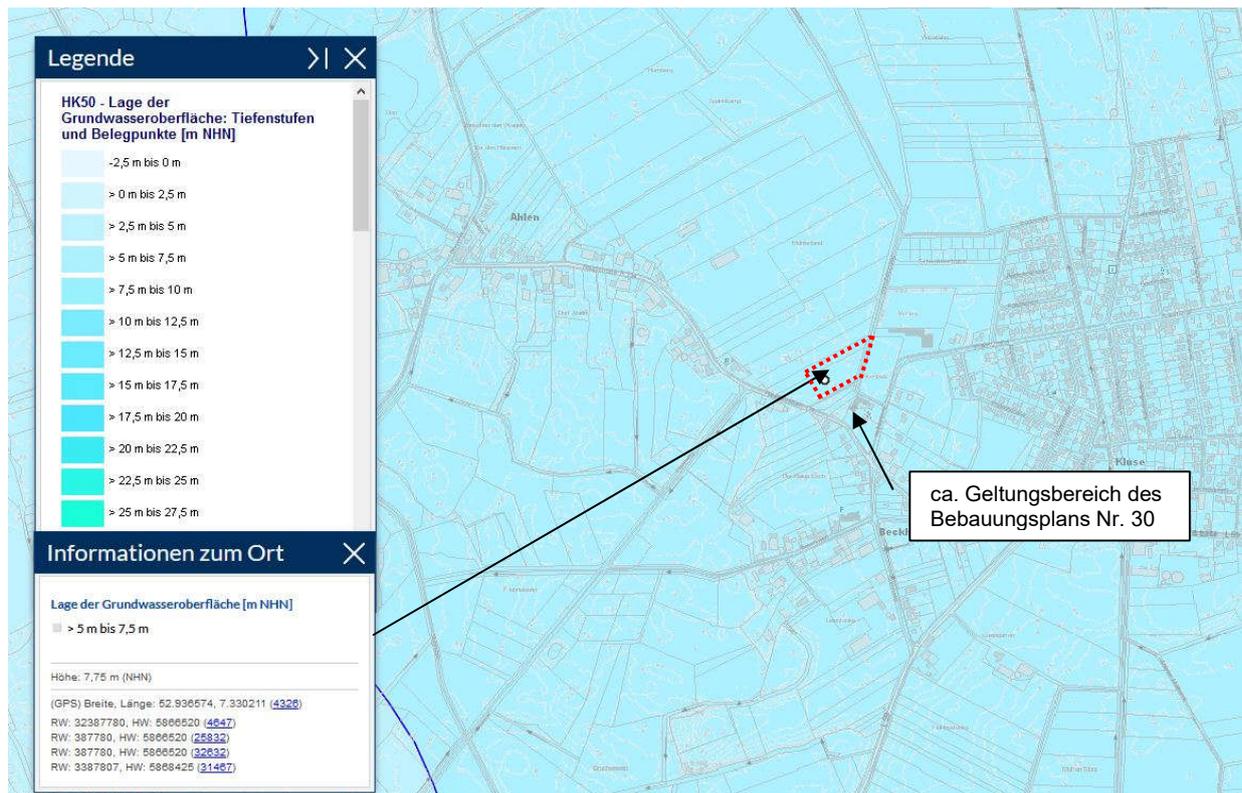


Abbildung 17: Lage der Grundwasseroberfläche, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)

2.2.a.5.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Das Plangebiet gehört zum Einzugsgebiet des Ahlener Sielgraben.

Die Ableitung des Oberflächenwassers von den überbaubaren Flächen soll über eine örtliche Versickerung auf dem Grundstück erfolgen. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen (Wittefehnsweg) erfolgt über den geneigten Seitenraum.

Die Gemeinde Kluse hat eine allgemeine Baugrunduntersuchung durch das Büro Ulpts Geotechnik durchführen lassen. Das Fachgutachten vom 24.10.2019 ist als Anlage C zur Begründung beigefügt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter den oberflächennah anstehenden organischen Böden in einer Mächtigkeit von ca. 0,50 - 0,60 m ausreichend wasserdurchlässige Sande mit einem k_f - Wert von 1×10^{-5} m/s anstehen. Diese Sande sind unter Berücksichtigung der DWA/ATV A 138 als ausreichend wasserdurchlässig zu beurteilen. Der Grundwasserstand liegt bei ca. 2,0 m unter GOK.

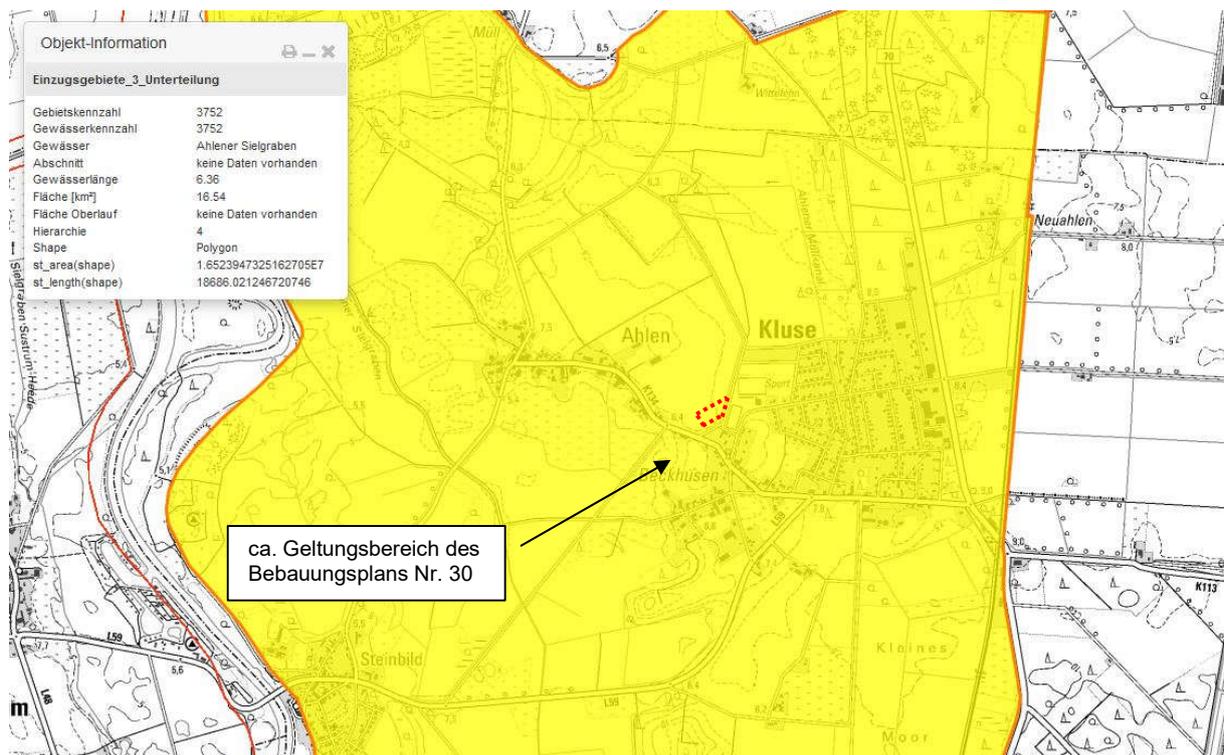
Eine Versickerung des Oberflächenwassers von den Dach- und Verkehrsflächen ist möglich, der gemäß DWA/ATV A 138 geforderte Mindestabstand zum Grundwasserleiter von 1,0 m kann im Plangebiet eingehalten werden.

Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Bezug auf Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder in das Grundwasser finden Beachtung.

Das parallel zum Wittefehnsweg verlaufende Verbandsgewässer soll im Zuge der Erschließung des Plangebietes verfüllt bzw. teilweise verrohrt werden. Der hierzu

erforderliche wasserrechtliche Antrag wird zurzeit vorbereitet und bis zum Satzungsbeschluss entscheidungsreif vorangetrieben.

Entsprechende Vorgespräche haben bereits im Vorfeld mit dem Unterhaltungsverband stattgefunden. Es wurde festgestellt, dass eine Entwässerungsfunktion des Grabens, nach Herstellung der baulichen Anlagen, in diesem Bereich nicht mehr erforderlich ist. Aus südlicher Richtung erfolgt kein Zulauf aus dem Bereich des Schulgeländes (Flurstücke 58/9, 337/118 und 337/47). Die in der Plangrundlage dort eingetragene Grabenparzelle ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Die Fläche wurde eingeebnet und bepflanzt.



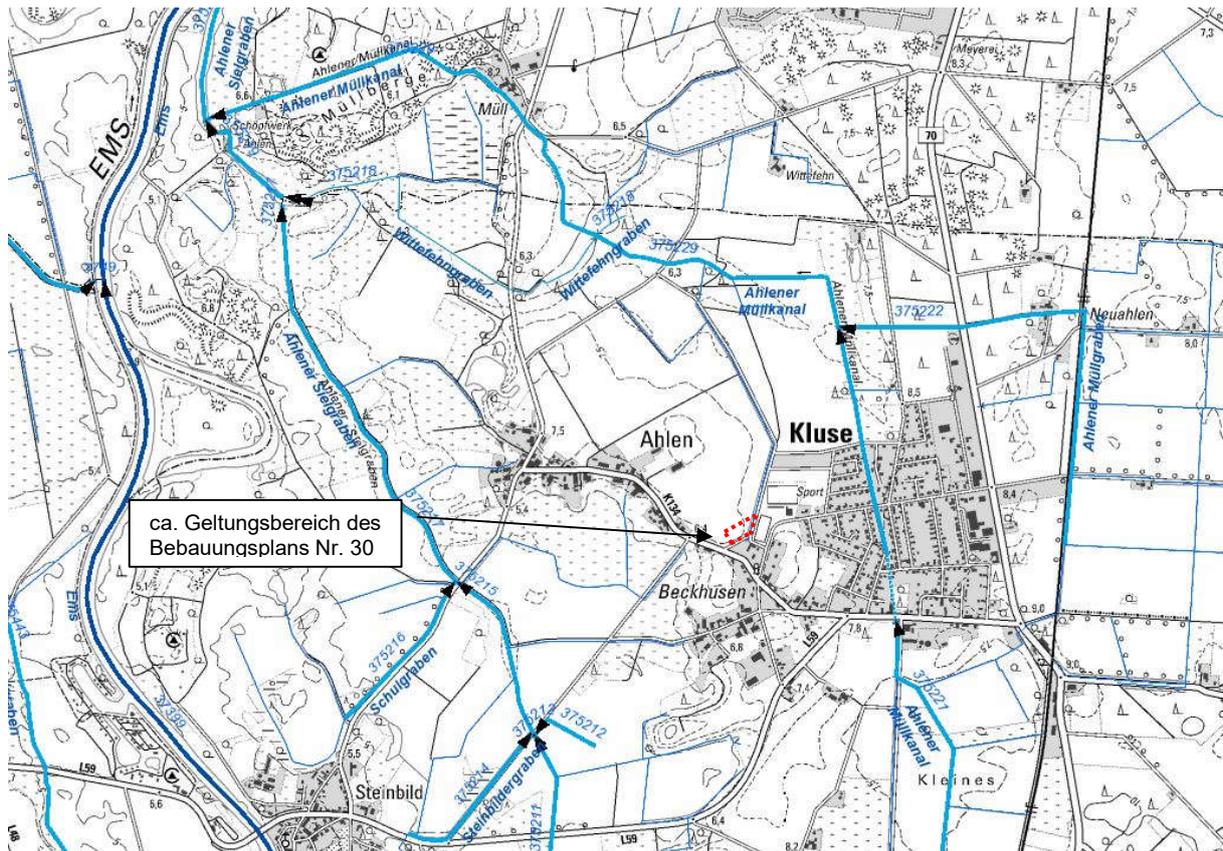


Abbildung 19: Darstellung des Gewässernetzes, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020)

2.2.a.6 Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Klimatisch gesehen ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 650 – 700 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 8,4 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von 200 bis 300 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen sind. Hinzu kommen die im östlichen Geltungsbereich befindliche Trasse „Wittefehnsweg“ und die angrenzende Trasse der K 134. Immissionsfrachten sind allerdings hier kaum quantifizierbar.

2.2.a.7 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet gehört übergeordnet zur naturräumlichen Landschaftseinheit „Nördliches Emstal“. Im Landschaftsrahmenplan wird diese wie folgt beschrieben:

„Emsländische Küstenkanalmoore (2.1)

Die nordöstliche Landschaftseinheit des Landkreises war geprägt durch die Hochmoore des Nordhümmling. Resthochmoore und unter dem Einfluss des Menschen veränderte Hochmoorstandorte sind die bestimmenden Elemente dieser Landschaftseinheit.

Eingestreut, vor allem um Esterwegen, finden sich einige Geest-Inseln. Parallel zum Emstal erstrecken sich grundwasserbeeinflusste Talsandplatten, die teilweise mit Flugsand überlagert sind. In den Niederungen der Talsandplatte und entlang kleiner Bäche haben sich Niedermoore entwickelt.

Die Hochmoorflächen unterliegen, bedingt durch die unterschiedlichen Kultivierungsverfahren, unterschiedlicher Nutzung. Auf Sandmischkulturen wird Ackerbau betrieben, aus der Deutschen Hochmoorkultur hervorgegangene Bereiche werden als Grünland bewirtschaftet. Andere Flächen sollen sich zu Hochmoor oder hochmoorähnlichen Ökosystemen regenerieren, wieder andere befinden sich noch in Abtorfung.

Die Niedermoore werden als Grünland genutzt, sofern sie nicht ackerfähig gemacht wurden. Die grundwasserbeeinflussten Talsandflächen sind durch Entwässerungssysteme ganzjährig trocken und werden als Acker oder Intensivgrünland bewirtschaftet. Durch die Absenkung des Grundwassers sind diese Böden deflationsgefährdet. Die höchsten Erhebungen dieser Landschaftseinheit, die Geest-Inseln, waren von jeher besiedelt. Der höchste Punkt liegt mit 9 m NN im Esterweger Busch.“

Der Bereich des Plangebietes ist eben. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 30 mit dem Ziel, eine im Parallelverfahren aufgestellten Flächennutzungsplanänderung dargestellten „Gemeindebedarfsfläche“ hier, in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen und somit die Grundlagen für eine Ansiedelung einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes ergibt sich durch die Planung, da eine Freifläche einer Bebauung zugeführt werden soll. Aufgrund der umgebenden vorhandenen Nutzungen ist der Eingriff in das Landschaftsbild als relativ gering herauszustellen und durch eine multifunktionale Kompensationsplanung kompensierbar.

Die folgende Abbildung zeigt ein Luftbild vom Planbereich sowie die unmittelbare Umgebung.



Abbildung 20: Luftbild vom Planbereich des Bebauungsplan Nr. 30, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020)

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild wird mit „mittel“ beurteilt. Es sind Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenarten weitgehend überformt oder zerstört worden sind, anzutreffen. Der Landschaftscharakter ist durch die intensive menschliche Nutzung überformt bzw. vorbelastet. Vorbelastungen sind insbesondere durch die Trasse „Wittefehnsweg“ und der südlich angrenzenden Trasse „Hauptstraße“ (K 134) gegeben.

Die Überplanung einer landwirtschaftlichen Produktionsfläche, hier in Form von Acker (A), in eine Fläche für den Gemeinbedarf bietet eine maßvolle Entwicklungsperspektive für die Gemeinde Kluse. Da die vorliegende Planung auf einer konkreten Anfrage basiert, ist von einer Stärkung der infrastrukturellen Einrichtungen im Gemeindegebiet Kluse auszugehen.

2.2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der Biologischen

Vielfalt sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z. B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen der Kapitel 2.a.1 und 2.a.2 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägte Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die Biologische Vielfalt. Endemische Arten, d. h. ausschließliche Vorkommen von Pflanzen oder Tieren in einem begrenzten Gebiet, sind im Planbereich und deren unmittelbarer Umgebung nicht vertreten.

2.2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen. Das nächste Natura 2000- Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 950 m westlich des Plangebietes. Es handelt sich um das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“. Ca. 2,48 km östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Stillgewässer bei Kluse“. Die anschließende Abbildung zeigen die Lage der Natura 2000- Gebiete zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30.

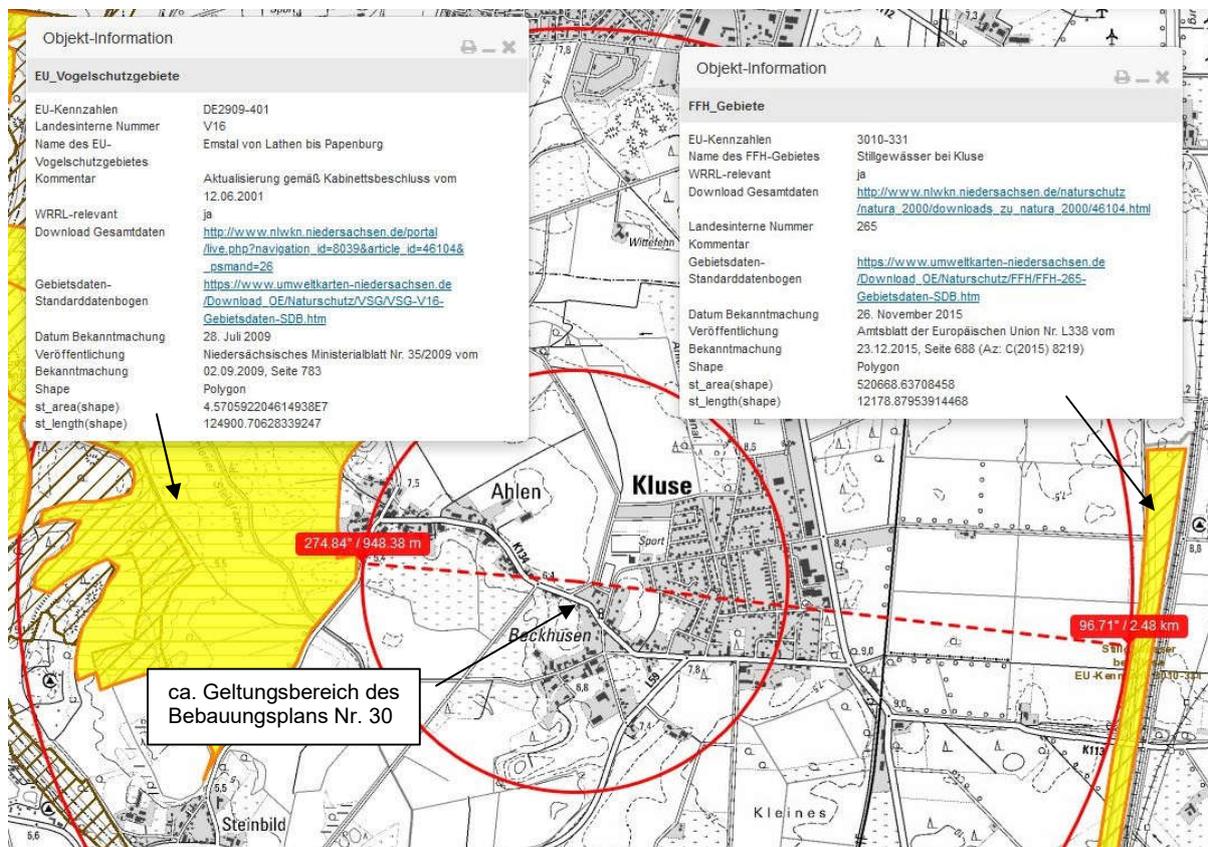


Abbildung 21: Lage des FFH-Gebiet Nr. 13 "Ems" zum Planbereich, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2019)

Es sind, auch mit Blick auf mögliche Wirkungen durch das Plangebiet (z. B. Emissionen), keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000- Gebiete und

dessen Erhaltungsziel zu erwarten. Auf Grund eines Abstandes von ca. 240 m Entfernung sind Negativwirkungen auszuschließen.

2.2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Die bisher überwiegend als landwirtschaftliche genutzte Fläche soll durch den Bebauungsplan Nr. 30 als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden. Die zulässigen Grenz-/Richtwerte der TA Luft und TA Lärm sind einzuhalten. Das Plangebiet hat keine hohe Naherholungsbedeutung.

Es liegt eine geruchstechnische Untersuchung vor (s. Anlage A). Der Bericht mit der Nummer G19167.1/01 und wurde am 19.07.2019 erstellt.

Der Bericht kommt zum folgenden Ergebnis:

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Samtgemeinde Dörpen plant die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Ahlen der Gemeinde Kluse zur Errichtung einer Kindertagesstätte. Eine Übersichtskarte ist in der Anlage 1 dargestellt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollte eine geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsmissionssituation im Plangebiet erfolgen.

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen für die Planfläche werden alle Betriebe berücksichtigt, die auf das Plangebiet einwirken, mindestens jedoch alle im 600 m-Radius um das Plangebiet befindlichen Betriebe.

Aus den ermittelten Emissionen der genehmigten Tierbestände der landwirtschaftlichen Betriebe LW 1 bis LW 9 wurde die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen berechnet. Das Ergebnis ist in der Anlage 3 dargestellt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen am geplanten Standort der Kindertagesstätte maximal 13 % der Jahresstunden, im Bereich der außengelegenen Spielflächen maximal 15 % der Jahresstunden.

Der in der GIRL für Dorfgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von 15 % der Jahresstunden wird eingehalten. Wie in Kapitel 2 erläutert, haben Kindergärten keinen höheren Schutzanspruch als die umliegende Bebauung. Da das Plangebiet im Übergangsbereich von einer dörflichen Siedlungsstruktur zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich liegt, sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen im Bereich der geplanten Kindertagesstätte zu erwarten.

Wie ebenfalls in Kapitel 2 dargestellt, beziehen sich die Immissionswerte der GIRL auf eine dauerhafte Nutzung (Wohnnutzung). Da dieser Bereich nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen wird, können die Geruchshäufigkeiten bei entsprechender Nutzungsbeschränkung nicht als unzulässige Beeinträchtigung erachtet werden.



Seite 3 zum Bericht Nr. G18187.001

Mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe wurden nicht berücksichtigt. Wie das Ergebnis zeigt, wird der Immissionswert von 0,15 - welcher für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im Bereich der geplanten Kindertagesstätte herangezogen werden kann - nicht ausgeschöpft. Aus Sicht der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe liegen jeweils vorhandene Wohnhäuser der geplanten Kindertagesstätte vorgelagert, bzw. befinden sich Wohnhäuser im Nahbereich der Geruchsquellen. Wie vorstehend erläutert, ist für die geplante Kindertagesstätte von keinem höheren Schutzanspruch als der umliegenden Bebauung auszugehen, somit kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht weiter als die bestehende Bebauung einschränkt.

Der nachstehende immissionsschutztechnische Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt und besteht aus 19 Seiten, 4 Anlagen sowie einer separaten Anlage.

Lingen, den 18.07.2019 MaS/Co

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH

geprüft durch: 
i. A. Dipl.-Ing. Ursula Lebkücher

erstellt durch: 
i. A. Manuel Schmitz, B.Eng.

Bekannt gegebene Messstelle nach
§ 29b HImSchG für die Ermittlung der
Emissionen an Gerüchen (Nr. IST398)

Aus der folgenden Abbildung geht die Lage der geschlossenen Siedlung zum Planbereich hervor.

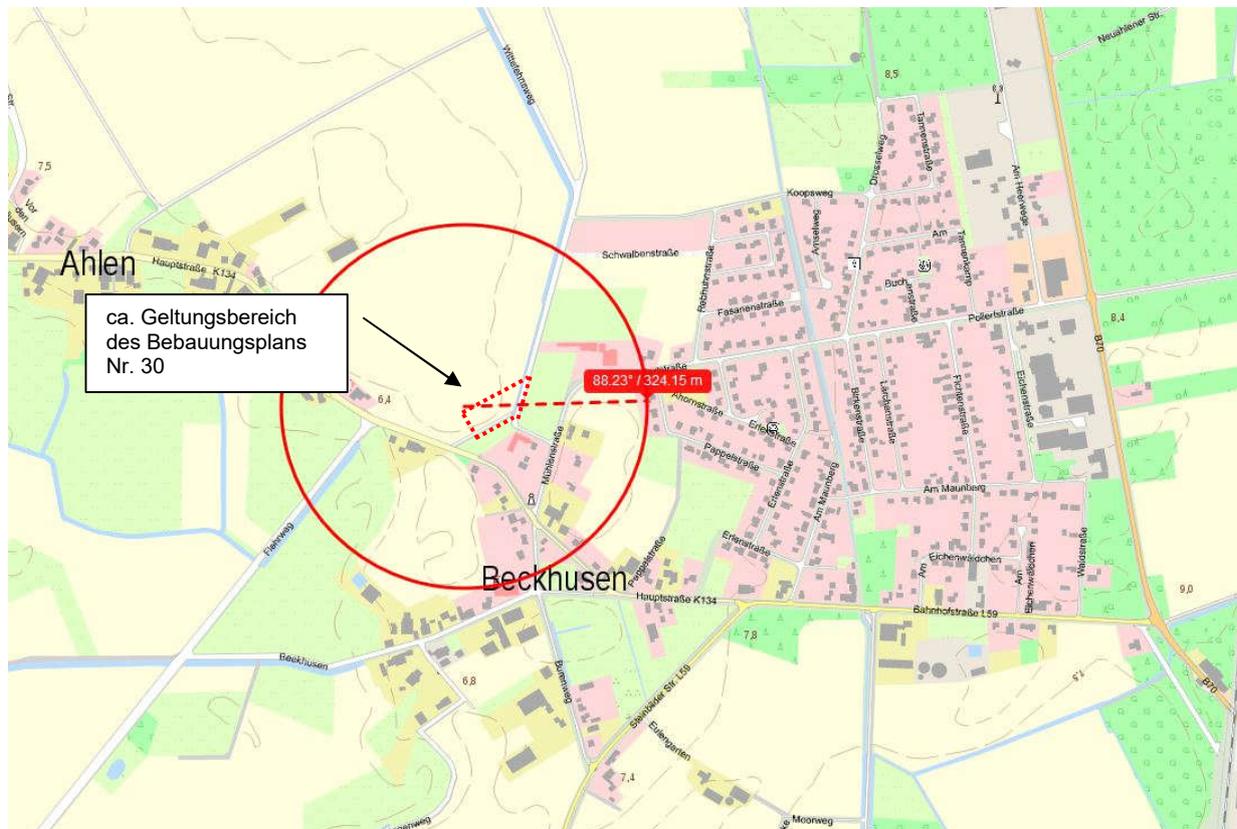


Abbildung 22: Lage der geschlossenen Siedlung zum Planbereich, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2019)

2.2.a.10.1 Immissionen Landwirtschaft

Geruchsimmissionen „Tierhaltung“

Der nächste landwirtschaftliche Betrieb befindet sich ca. 1 km nordöstlich des Geltungsbereiches.

Auf Grund der Lage des landwirtschaftlichen Betriebes und der Entfernungen zum Geltungsbereich sind keine Überschreitungen der TA Luft durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten.

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die vorliegende Planung nicht in ihrer Entwicklungsmöglichkeit beeinträchtigt.

Weiterhin liegt eine geruchstechnische Untersuchung (s. Anlage A und Abb.5) vor. Auf Grund der in Kluse vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und deren Lage zum Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 30 sind keine unzulässigen Immissionen aus den vorhandenen Betrieben zu erwarten.

Die folgende Abbildung zeigt die Lage des nächsten landwirtschaftlichen Betriebes.

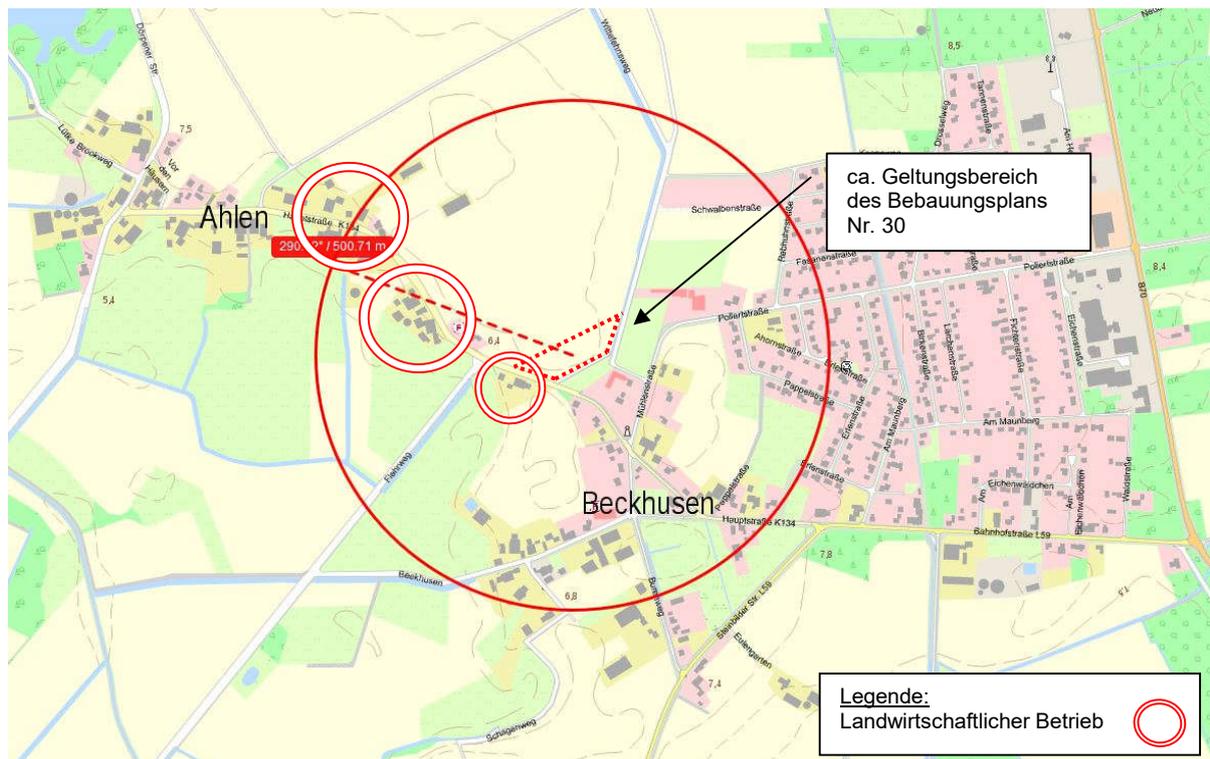


Abbildung 23: Lage der nächsten landwirtschaftlichen Betriebe, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2019)

Unzulässige Beeinträchtigungen auf den Geltungsbereich sind nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“

Durch die Bewirtschaftung der am Plangebiet nahegelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen können durch die Ausbringung von Gülle und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

2.2.a.10.2 Sonstige Immissionen

Der Geltungsbereich befindet sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91, Meppen). Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass über dem Plangebiet ein Jettieffflugkorridor verläuft. Auch gegen die von dort ausgehenden möglichen Immissionen können keine Ersatzansprüche gelten gemacht werden.

Sonstige Emissionen von Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind irrelevant.

2.2.a.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen von Kulturgütern und / oder sonstigen Sachgütern bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Archäologische Funde sowie deren Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.2.a.12 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

2.2.a.12.1 Emissionen

Aufgrund der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche sind im Plangebiet keine unzulässigen Emissionen zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Heizungsanlagen in den Neubauten dem Stand der Technik entsprechen und die zulässigen Werte einhalten. Weiterhin unterliegen sämtliche Feuerungsanlagen einer jährlichen Überwachung (z. B. Schornsteinfeger).

2.2.a.12.2 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

2.2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Es besteht die Möglichkeit, auf den Dächern Sonnenkollektoren zu installieren. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen des Wärmeschutzes beachtet werden.

2.2.a.14 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Sind nicht zu berücksichtigen.

2.2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich unverändert als landwirtschaftliche genutzte Fläche bewirtschaftet bleiben. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 würde entfallen. Somit bestünde nicht die Möglichkeit auf den Bedarf zur Deckung von Kita-Plätzen zu reagieren. Die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche wäre so nicht gegeben.

Bei nicht Durchführung besteht kein Kompensationsbedarf. Somit würden die Ausgleichsflächen in ihrer Biotopfunktion erhalten bleiben bzw. die entwickelten Kompensationspunkte / Aufwertungspunkte nicht weiter beansprucht.

2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bauphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 überplant einen intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Bereich. Diese Fläche wird mit einer baulichen Nutzung (Gemeinbedarfsfläche) überplant, welche entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl 0,4 zu 40 % versiegelt werden darf.

Gleichzeitig sind mit der Planung die ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die zusätzliche Versiegelung des Bodens aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagenbedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen haben.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 30 werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend die in der Biotoptypenkarte herausgestellten Biotoptypen dauerhaft beansprucht.

Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen entstehen durch die Errichtung von z.B. Gebäudestrukturen, deren siedlungsstruktureller Erschließung (Verkehrsflächen, Parkplätze etc.) sowie durch die umfangreichen Boden- und Geländearbeiten. In den vollversiegelten Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, in teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen stark eingeschränkt. Die Versiegelung führt zudem zu einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Die Überbauung der Flächen stellt einen Verlust von Lebensräumen für Fauna, Flora und von Kulturlandschaft dar. Zwar verringert sich für den Menschen der unbebaute Erholungsraum geringfügig, es werden jedoch keine relevanten Wohnumfeld- oder Erholungsfunktionen (z. B. Wegebezüge) durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung zählt zu den bedeutsamsten anlagebedingten Wirkungen des Projektes (Verlust von gewachsenen, biotisch aktiven Böden und der Regel-, Speicher-, Filter-, Ertrags-, Lebensraum- und Archivfunktion). Durch Abgrabungen und Überschüttungen kommt es zu Überformungen der natürlichen Bodenstruktur. Über den direkt versiegelten Flächen kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen durch Ausbildung / Erweiterung von Wärmeinseln.

Gewerbeimmissionen

Auf Grund der in der Gemeinde Kluse vorhandenen gewerblichen Nutzungen sowie landwirtschaftlichen Betriebe und deren Lage zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30, sind keine unzulässigen Immissionen zu erwarten.

Diesbezüglich verzichtet die Gemeinde Kluse auf die Erstellung eines Fachgutachtens zur Ermittlung von gewerblichen Lärmemissionen.

Verkehrsimmissionen

Von der K 134 gehen Emissionen aus. Für den Änderungsbereich können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm ist nicht erfolgt. Nach Einschätzung der Gemeinde Kluse steht der Verkehrslärm der K 134 der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche nicht entgegen, da aufgrund der geplanten Nutzung als Kindertagesstätte die baulichen Maßnahmen (Anordnung von ruhebedürftigen Räumen, Schallschutzfenster etc.) so geplant werden können, dass eine immissionsrechtliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Der Nutzungszeitraum erstreckt sich über den immissionsrelevanten Zeitbereich von 06.00 Uhr – bis 22.00 Uhr

Freizeitmissionen

Östlich des Plangebietes befindet sich die Sportanlage des örtlichen Fußballvereines mit zwei Spielfeldern. Aufgrund des vorhandenen Spielbetriebes bzw. Nutzung der Sportflächen ist nicht mit einer negativen Beeinträchtigung der geplanten Gemeinbedarfsfläche zu rechnen.

Weiterhin befindet sich östlich des Plangebietes ein Kleinkaliber-Schießstand. Da der Schießstand komplett eingehaust ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schießlärms im Plangebiet zu erwarten.

Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Ackerflächen an. Zeitweilig können Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung auftreten. Ansprüche hieraus können seitens der Ansiedlungswilligen nicht gestellt werden.

Da sich im Umfeld des Geltungsbereiches verschiedene landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe befinden, hat die Gemeinde Kluse eine geruchstechnische Untersuchung durch das Büro Fides, Lingen durchführen lassen (s. Anlage A).

Wie das Ergebnis (s. Abbildung 6) zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Änderungsbereich 13 % bis maximal 15 % der Jahresstunden. Der in der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene Immissionswert von 10 % sowie für Dorfgebiete von 15 % der Jahresstunden wird überschritten.

Der in der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene Immissionswert für die Gesamtbelastung von bis zu 25 % wird unterschritten.

Das Plangebiet befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen Dorfgebiet und Außenbereich. Hierzu führt die GIRL folgendes aus:

„Gemäß BauNVO § 5 Abs. 1 dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienende Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – einschließlich ihrer

Entwicklungsmöglichkeit- ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Dem wird durch die Festlegung eines Immissionswertes von 0,15 Rechnung getragen. In begründeten Einzelfällen sind Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Werten bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen kann.“

Für den Änderungsbereich kann somit der Immissionswert von 0,15, entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 15%, zur Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Nutzung zugrunde gelegt werden.

Geruchsemissionen

Es liegt eine geruchstechnische Untersuchung (s. Anlage A und Abb.5) vor. Auf Grund der in Kluse vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und deren Lage zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 sind keine unzulässigen Immissionen aus den vorhandenen Betrieben zu erwarten.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodenversiegelung, Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Überplanung von Acker (A)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Bebauung mit Gebäuden für die wohnliche Nutzung. Hinzu kommen Nebengebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Neubau von Gebäude und Infrastrukturanlagen	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Sichtbarkeit etc.)	Tiere Pflanzen Mensch Landschaft
betriebsbedingt			
Emissionen durch Hausfeuerungsanlagen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz- / LKW- Verkehr	geringfügige Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

2.2.b.1 Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für den Geltungsbereich die in der Eingriffsbilanzierung unter „Ist- Bestand“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag- Modell (Stand 2013) ermittelt. Unter „Soll- Bestand“ werden die sich aufgrund der Darstellung ergebenden ökologischen Gegebenheiten bewertet. Dabei wird von einer maximalen Versiegelung von 40 % für die geplante Gemeinbedarfsfläche ausgegangen.

Beurteilung des Eingriffs auf angrenzende Biotope

Nachfolgend werden die Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereiches bis zu einer Entfernung von ca. fünfzig Meter näher betrachtet.

Es finden sich folgende Biotoptypen:

weniger empfindliche, weitgehend naturferne Biotoptypen

- Acker (A)
- Artenreicher Scherrasen (GR)
- Straße (OVS)
- Weg (OVW)
- Sportplatz (PSP)
- Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude/ Ziergarten (OD/PHZ)
- Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)
- Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)

Die ökologische Wertigkeit dieser Biotope ist von geringer Bedeutung, da der Raum anthropogen bereits stark belastet wird. Eine signifikante, zusätzliche Beeinträchtigung ist nicht anzunehmen.

bedingt naturferne Biotoptypen

- Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches (HEB)
- Strauch-Baumhecke (HFM)
- Strauchhecke (HFS)
- Baumreihe/Allee (HBA)
- Einzelbaum (HB)

Es handelt sich um Gehölzbestände im unmittelbaren Umfeld vorhandener Siedlungsstrukturen und landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Diese Biotoptypen werden anthropogen belastet (u.a. durch Verlärmung). Durch den geplanten Bebauungsplan Nr. 30 sind aufgrund des vorgefundenen Arteninventars keine zusätzlichen, signifikanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tabelle 4: Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt																														
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit																													
	Bauphase	Betriebsphase																												
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust und Verdrängung für die raumtypischen Tierarten. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	In den Frei- und Gartenflächen sowie den öffentlichen Grünanlagen entstehen neue Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbereiche.																												
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	<p>Lebensraumverlust. Überplanung von:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #c6e0b4;">Biotoptyp</th> <th style="background-color: #c6e0b4;">Fläche (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Acker (A)</td> <td style="text-align: right;">7.066</td> </tr> <tr> <td>Straßenverkehrsfläche (OVS)</td> <td style="text-align: right;">340</td> </tr> <tr> <td>Graben (FGR)</td> <td style="text-align: right;">420</td> </tr> <tr> <td>HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)</td> <td style="text-align: right;">237</td> </tr> <tr> <td>Scher- und Trittrassen (GR)</td> <td style="text-align: right;">210</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: right;">8.273</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Verlust von Lebensraum und die Versiegelung von Boden sind langfristig.</p>	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Acker (A)	7.066	Straßenverkehrsfläche (OVS)	340	Graben (FGR)	420	HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237	Scher- und Trittrassen (GR)	210	Summe	8.273	<p>Neue Lebensräume. Es entstehen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #c6e0b4;">Biotoptyp</th> <th style="background-color: #c6e0b4;">Fläche (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinbedarfsfläche (40% versiegelt)</td> <td style="text-align: right;">2.130</td> </tr> <tr> <td>Gemeinbedarfsfläche (Spielplatz) (60% unversiegelt)</td> <td style="text-align: right;">3.194</td> </tr> <tr> <td>Straßenverkehrsfläche (OVS)</td> <td style="text-align: right;">920</td> </tr> <tr> <td>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (HBA/GR - Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)</td> <td style="text-align: right;">237</td> </tr> <tr> <td>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</td> <td style="text-align: right;">1.792</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: right;">8.273</td> </tr> </tbody> </table> <p>Es entstehen stark frequentierte anthropogen geprägte Lebensräume.</p>	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Gemeinbedarfsfläche (40% versiegelt)	2.130	Gemeinbedarfsfläche (Spielplatz) (60% unversiegelt)	3.194	Straßenverkehrsfläche (OVS)	920	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (HBA/GR - Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1.792	Summe	8.273
Biotoptyp	Fläche (m ²)																													
Acker (A)	7.066																													
Straßenverkehrsfläche (OVS)	340																													
Graben (FGR)	420																													
HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237																													
Scher- und Trittrassen (GR)	210																													
Summe	8.273																													
Biotoptyp	Fläche (m ²)																													
Gemeinbedarfsfläche (40% versiegelt)	2.130																													
Gemeinbedarfsfläche (Spielplatz) (60% unversiegelt)	3.194																													
Straßenverkehrsfläche (OVS)	920																													
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (HBA/GR - Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237																													
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1.792																													
Summe	8.273																													
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten																												
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen (Hausmüll, Biotonne, Altpapier) erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger.																												
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.																												
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.																												
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima	Die zusätzliche Versiegelung	Es erfolgt eine																												

(zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	funktionsgerechte Kompensation. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.

Tabelle 5: Eingriffsbilanzierung

Ist - Planung

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/ m²	Flächenwert (WE)
Acker (A)	7.066	1	7.066
Straßenverkehrsfläche (OVS)	340	0	0
Graben (FGR)	420	3	1.260
HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237	2	474
Scher- und Trittrassen (GR)	210	1	210
Summe	8.273	Summe	9.010

Soll – Bestand Plangebiet			
Gemeinbedarfsfläche (40% versiegelt)	2.130	0	0
Gemeinbedarfsfläche (Spielplatz) (60% unversiegelt)	3.194	1	3.194
Straßenverkehrsfläche (OVS)	920	0	0
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (HBA/GR -Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237	2	474
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1.792	3	5.376
Summe	8.273	Summe	9.044

Kompensationsüberschuss	34 WE
--------------------------------	--------------

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 9.010 WE und des Planungswertes von 9.044 WE geht ein Kompensationsüberschuss von 34 WE hervor.

2.2.b.2 Fläche und Boden

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Bodens (Acker (A)), besteht im Plangebiet eine erhebliche anthropogene Überformung des Bodens.

Gleichwohl wird durch den Bebauungsplan Nr. 30 ein Eingriff in den Bodenhaushalt in Form einer Neuerschließung einer Gemeinbedarfsfläche mit einer zulässigen Versiegelung von 40 % vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet Umweltauswirkungen ab.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grün- bzw. Freiflächen in einem absehbaren Zeitraum entstehen werden.

Tabelle 6: Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Fläche und Boden																
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit															
	Bauphase	Betriebsphase														
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Verlust von landwirtschaftlicher Wirtschaftsfläche	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation.														
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Versiegelung von Boden. Folgende Biotope werden anteilig überplant: <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #c6e0b4;">Biotoptyp</th> <th style="background-color: #c6e0b4;">Fläche (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Acker (A)</td> <td style="text-align: right;">7.066</td> </tr> <tr> <td>Straßenverkehrsfläche (OVS)</td> <td style="text-align: right;">340</td> </tr> <tr> <td>Graben (FGR)</td> <td style="text-align: right;">420</td> </tr> <tr> <td>HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)</td> <td style="text-align: right;">237</td> </tr> <tr> <td>Scher- und Trittrassen (GR)</td> <td style="text-align: right;">210</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: right;">8.273</td> </tr> </tbody> </table> Bodenfunktionen und Ackerland gehen verloren.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Acker (A)	7.066	Straßenverkehrsfläche (OVS)	340	Graben (FGR)	420	HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237	Scher- und Trittrassen (GR)	210	Summe	8.273	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation.
Biotoptyp	Fläche (m ²)															
Acker (A)	7.066															
Straßenverkehrsfläche (OVS)	340															
Graben (FGR)	420															
HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237															
Scher- und Trittrassen (GR)	210															
Summe	8.273															
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten	Die einschlägigen Werte werden eingehalten														
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen (Hausmüll, Biotonne, Altpapier) erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger.														
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.														
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.														
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen	Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation.														

geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Kleinklimas.	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Frei- und Gartenflächen erhalten ihre Bodenfunktionen.

2.2.b.3 Wasser

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilbereiche Grundwasser- und Oberflächenwasser unterteilen, beide Bereiche werden folgend getrennt voneinander betrachtet.

2.2.b.3.1 Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist. Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Bau- und Verkehrsflächen führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Tabelle 7: Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser

Grundwasser																
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit															
	Bauphase	Betriebsphase														
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung der Verrieselungsfläche. Das unbelastete Oberflächenwasser wird ordnungsgemäß abgeführt. Ein WHG- Antrag wird ggf. hierzu gestellt. Eine erhebliche Reduzierung der Infiltration ist auf Grundlage der nachzuweisenden ordnungsgemäßen Entwässerung nicht zu erwarten. Das unbelastete Oberflächenwasser wird im möglichen Umfang auf der Fläche verrieselt bzw. zeitverzögert abgeführt.	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation.														
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	<p>Versiegelung von Boden. Folgende Biotope werden anteilig überplant:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Biotoptyp</th> <th>Fläche (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Acker (A)</td> <td>7.066</td> </tr> <tr> <td>Straßenverkehrsfläche (OVS)</td> <td>340</td> </tr> <tr> <td>Graben (FGR)</td> <td>420</td> </tr> <tr> <td>HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrasen)</td> <td>237</td> </tr> <tr> <td>Scher- und Trittrasen (GR)</td> <td>210</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>8.273</td> </tr> </tbody> </table>	Biotoptyp	Fläche (m²)	Acker (A)	7.066	Straßenverkehrsfläche (OVS)	340	Graben (FGR)	420	HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrasen)	237	Scher- und Trittrasen (GR)	210	Summe	8.273	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation.
Biotoptyp	Fläche (m²)															
Acker (A)	7.066															
Straßenverkehrsfläche (OVS)	340															
Graben (FGR)	420															
HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrasen)	237															
Scher- und Trittrasen (GR)	210															
Summe	8.273															

	Ein WHG- Antrag wird ggf. gestellt. Eine ordnungsgemäße Entwässerung wird vorgehalten. Die Oberflächenentwässerung erfolgt im möglichen Umfang im Geltungsbereich.	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen (Hausmüll, Biotonne, Altpapier) erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	In Bezug auf das Schutzgut Grundwasser irrelevant	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Frei- und Gartenflächen können anteilig zur Infiltration genutzt werden.

2.2.b.3.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Das parallel zum Wittefehnsweg verlaufende Verbandsgewässer soll im Zuge der Erschließung des Plangebietes verfüllt bzw. teilweise verrohrt werden. Der hierzu erforderliche wasserrechtliche Antrag wird zurzeit vorbereitet und bis zum Satzungsbeschluss entscheidungsreif vorangetrieben.

Die Grabenverfüllung bzw. -verrohrung ist in der Eingriffsregelung enthalten und wird durch die Kompensationsmaßnahme im Geltungsbereich ausgeglichen.

2.2.b.4 Luft und Klima

Es folgt eine Betrachtung der Schutzgüter Luft und Klima. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter kurz dar.

Tabelle 8: Auswirkungen auf das Schutzgüter Luft und Klima

Luft und Klima																
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit															
	Bauphase	Betriebsphase														
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Versiegelung und Bebauung führt zu Veränderungen des Ortsklimas. Bebaute Bereiche gelten als ganzjährig wärmer als die Umgebung. Fehlende bzw. eine Verringerung der Verdunstungsflächen führt zur schnelleren Erwärmung.	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Die Frei- und Gartenflächen übernehmen anteilig die klimarelevanten Funktionen.														
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	<p>Versiegelung von Boden. Folgende Biotope werden anteilig überplant:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #c6e0b4;">Biotoptyp</th> <th style="background-color: #c6e0b4;">Fläche (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Acker (A)</td> <td style="text-align: right;">7.066</td> </tr> <tr> <td>Straßenverkehrsfläche (OVS)</td> <td style="text-align: right;">340</td> </tr> <tr> <td>Graben (FGR)</td> <td style="text-align: right;">420</td> </tr> <tr> <td>HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)</td> <td style="text-align: right;">237</td> </tr> <tr> <td>Scher- und Trittrassen (GR)</td> <td style="text-align: right;">210</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: right;">8.273</td> </tr> </tbody> </table>	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Acker (A)	7.066	Straßenverkehrsfläche (OVS)	340	Graben (FGR)	420	HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237	Scher- und Trittrassen (GR)	210	Summe	8.273	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Die Frei- und Gartenflächen übernehmen anteilig die klimarelevanten Funktionen.
Biotoptyp	Fläche (m ²)															
Acker (A)	7.066															
Straßenverkehrsfläche (OVS)	340															
Graben (FGR)	420															
HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237															
Scher- und Trittrassen (GR)	210															
Summe	8.273															
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.														
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.														
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Die Frei- und Gartenflächen übernehmen anteilig die klimarelevanten Funktionen.														
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.														
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Die Frei- und Gartenflächen übernehmen anteilig die klimarelevanten Funktionen.														
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Frei- und Gartenflächen können Klimafunktionen anteilig übernehmen.														

2.2.b.5 Landschaft

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 9: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Landschaft																
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit															
	Bauphase	Betriebsphase														
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Durch die Bautätigkeit wird temporär in das Landschaftsbild eingegriffen. Die Gebäude und Nebenanlagen verändern das Landschaftsbild.	Die Frei- und Grünflächen sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen im Bestand erhalten bleiben und für eine Eingrünung der Planfläche sorgen.														
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Versiegelung von Boden. Folgende Biotope werden anteilig überplant: <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #c6e0b4;">Biotoptyp</th> <th style="background-color: #c6e0b4;">Fläche (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Acker (A)</td> <td style="text-align: right;">7.066</td> </tr> <tr> <td>Straßenverkehrsfläche (OVS)</td> <td style="text-align: right;">340</td> </tr> <tr> <td>Graben (FGR)</td> <td style="text-align: right;">420</td> </tr> <tr> <td>HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)</td> <td style="text-align: right;">237</td> </tr> <tr> <td>Scher- und Trittrassen (GR)</td> <td style="text-align: right;">210</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: right;">8.273</td> </tr> </tbody> </table> Die bisherige landwirtschaftliche Wirtschaftsfläche (Acker) wird in eine Fläche für den Gemeinbedarf überführt.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Acker (A)	7.066	Straßenverkehrsfläche (OVS)	340	Graben (FGR)	420	HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237	Scher- und Trittrassen (GR)	210	Summe	8.273	Die Frei- und Grünflächen sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
Biotoptyp	Fläche (m ²)															
Acker (A)	7.066															
Straßenverkehrsfläche (OVS)	340															
Graben (FGR)	420															
HBA/GR (Baumreihe/Allee, Scher- und Trittrassen)	237															
Scher- und Trittrassen (GR)	210															
Summe	8.273															
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	Die Frei- und Grünflächen sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.														
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.														
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.														
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.														
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima	In Bezug auf das Schutzgut	In Bezug auf das Schutzgut														

(zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Landschaft irrelevant.	Landschaft irrelevant.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

2.2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Der Planbereich wird als Ackerfläche bewirtschaftet, er befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Sportanlage und Wohnen im Außenbereich. Somit ist eine intensive anthropogene Beanspruchung bzw. Vorbelastung herauszustellen.

Dem entsprechend artenarm ist auch die Fauna bzw. es ist mit Ubiquisten (Allerweltsarten) zu rechnen. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Geltungsbereich bereits stark verändert worden. Versiegelungen bewirken eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Eine Erhöhung des Versiegelungsgrades bewirkt einen Verlust von gewachsenen Bodenflächen, von Nutzflächen, von Lebensräumen und Nahrungshabitaten und veränderten Landschaftsbildern.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z. T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung auf einem Teil der Fläche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als kompensierbar zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Ein möglicher Ausgleich der Wechselwirkungen wird durch das angewendete Bilanzierungskonzept (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) abgehandelt. So ist in der Regel zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme auch ein Ausgleich für weitere Schutzgüter erreicht werden kann sowie umgekehrt eine Eingriffsmaßnahme meistens auch mehrere Schutzgüter beeinträchtigt (multifunktionale Wirkung).

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf einer Fläche zu erreichen.

2.2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Auf Grund der Entfernung von ca. 240 m zum nächsten Natura 2000- Gebiet sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.2.b.8 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt **2.2.b.8.1 Immissionen Landwirtschaft**

Keine erheblichen Auswirkungen.

2.2.b.8.2 Sonstige Immissionen

Keine erheblichen Auswirkungen. Die TA Luft gibt den Handlungsrahmen vor.

2.2.b.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Keine Auswirkungen.

2.2.c Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

2.2.c.1 Tiere

Im Zuge der im Parallelverfahren aufgestellten 136. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Dörpen wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Diese liegt als separates Gutachten bei (s. Anlage B).

Als Ergebnis der saP ist festzuhalten, dass das Plangebiet keine höhere Bedeutung für Vogelarten, Fledermäuse oder geschützte Pflanzenarten und Vegetationsgesellschaften besitzt.

Aus vorsorgenden Gründen des Artenschutzes werden folgende Vermeidungsmaßnahmen als notwendig erachtet:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Die Beleuchtung des Bebauungsgebietes ist tierfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Arten vermieden werden.

Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden Baumreihen vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet

Es wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine Gehölzbestände überplant werden, welche als potenzielle Horst-/ Neststandorte streng geschützter und gefährdeter Vogelarten dienen können. Sollte eine Entfernung von Bäumen vorgesehen sein, sind diese durch fachkundiges Personal auf das Vorkommen entsprechender Arten vor Ort zu prüfen.

2.2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation

Die Gemeinde Kluse überplant eine landwirtschaftliche Wirtschaftsfläche in Form von Acker. Im vorliegenden Bebauungsplan ist der Planbereich als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit einer maximal zulässigen Versiegelung von 40 % festgesetzt.

Durch die Gegenüberstellung der Biotoptypenkarte und den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 30 ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 34 WE.

Kompensationsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches:

Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" die Anlage eines standortrechten Feldgehölzes aus ausschließlich heimischen Laubgehölzen.

Die Pflanzung wird im Folgenden stichwortartig beschrieben. Die Anpflanzung ist mit folgenden Gehölzarten in gleichen Anteilen vorzunehmen.

Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>

Pflanzmaterial: 2 x verschult,
Größe 80-120 cm

Pflanzdurchführung:
Gruppenpflanzung von jeweils 3-10 Stück.
Pflanzverband 1,5 x 1,5 m, reihenversetzt.

Pflege:

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Flächengröße:
Ca. 1.792 m²

Flächensicherung:

Die Durchführung der Pflanzung und Flächensicherung erfolgt unter Berücksichtigung des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (NNachbG) vom 84. März 1967.

Die Anpflanzung kann durch die Untere Naturschutzbehörde angepasst werden.

2.2.c.3 Fläche und Boden

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen reagiert werden.

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung.

- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen, etc. nach Beendigung der Bauphase.
- Durch eine sorgfältige Auswahl und Zulassung der Baustoffe, insbesondere keine bodengefährdende Stoffe, wird der Eingriff minimiert. Hierdurch lassen sich Schadstoffeinträge in den Boden verhindern.
- Durch das Ablagern des Mutterbodens kommt es zu nachhaltigen Veränderungen der Standortverhältnisse. Zur Minimierung wird der Boden kurzzeitig gelagert und weitgehend wieder eingebaut bzw. abtransportiert.

2.2.c.4 Wasser

2.2.c.4.1 Grundwasser

Entsprechend der Festsetzung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird mit einer möglichen Versiegelung von 40 % gerechnet. Somit bleiben 60 % der Bauflächen unversiegelt und leisten weiterhin einen Beitrag zur Grundwasserneubildung. Wegen des engen Sachzusammenhanges wird auf die folgenden Ausführungen zum Oberflächenwasser verwiesen.

2.2.c.4.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Die Ableitung des Oberflächenwassers von den überbaubaren Flächen soll über eine örtliche Versickerung auf dem Grundstück erfolgen. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen (Wittefehnsweg) erfolgt über den geneigten Seitenraum und dem parallel zur Wegetrasse verlaufenden Vorfluter.

Die Gemeinde Kluse hat eine allgemeine Baugrunduntersuchung durch das Büro Ulpts Geotechnik durchführen lassen. Das Fachgutachten vom 24.10.2019 ist als Anlage C zur Begründung beigelegt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter den oberflächennah anstehenden organischen Böden in einer Mächtigkeit von ca. 0,50 - 0,60 m ausreichend wasserdurchlässige Sande mit einem k_f - Wert von 1×10^{-5} m/s anstehen. Diese Sande sind unter Berücksichtigung der DWA/ATV A 138 als ausreichend wasserdurchlässig zu beurteilen. Der Grundwasserstand liegt bei ca. 2,0 m unter GOK.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers von den Dach- und Verkehrsflächen ist möglich, der gemäß DWA/ATV A 138 geforderte Mindestabstand zum Grundwasserleiter von 1,0 m kann im Plangebiet eingehalten werden.

Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Bezug auf Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder in das Grundwasser finden Beachtung.

Das parallel zum Wittefehnsweg verlaufende Verbandsgewässer soll im Zuge der Erschließung des Plangebietes verfüllt bzw. teilweise verrohrt werden. Der hierzu erforderliche wasserrechtliche Antrag wird zurzeit vorbereitet und bis zum Satzungsbeschluss entscheidungsreif vorangetrieben.

Entsprechende Vorgespräche haben bereits im Vorfeld mit dem Unterhaltungsverband stattgefunden. Es wurde festgestellt, dass eine Entwässerungsfunktion des Grabens, nach Herstellung der baulichen Anlagen, in diesem Bereich nicht mehr erforderlich ist. Aus südlicher Richtung erfolgt kein Zulauf aus dem Bereich des Schulgeländes (Flurstücke 58/9, 337/118 und 337/47). Die in der Plangrundlage dort eingetragene Grabenparzelle ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Die Fläche wurde eingeebnet und bepflanzt.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen reagiert werden.

2.2.c.5 Luft und Klima

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Folgende Maßnahmen, die in den Bauleitplänen bestimmt werden, dienen dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel:

- Minimierung der Neuversiegelung
- Begrünung der nicht überbauten Flächen

2.2.c.6 Landschaft

Die Frei- und Grünflächengestaltung sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Geltungsbereiches in das Landschaftsbildgefüge.

2.2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

In die Planunterlagen wird ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so wird der Fund unverzüglich gemeldet. Diese Fundorte werden bis auf weiteres nicht verändert.

2.2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Für den Planbereich bestehen konkrete Planungsabsichten, auf die die Gemeinde Kluse durch die Umwandlung der

landwirtschaftlichen genutzten Fläche Acker (A) in eine Gemeinbedarfsfläche reagiert. Hierdurch wird die Angebotspalette in Bezug auf soziale Einrichtungen in der Mitgliedsgemeinde Kluse erweitert.

Die Gemeinde Kluse hat verschiedene Grundstücke als Kita-Standort hinsichtlich der Eignung untersucht.

Als Ergebnis der Standortfindung ist nach Auffassung der Gemeinde Kluse, das Flurstück 239/5 der Flur 3 in der Gemeinde Kluse der geeignete Standort

Das Grundstück liegt aus planungsrechtlicher Sicht im Außenbereich gem. § 35 BauGB und die tatsächliche derzeitige Nutzung ist Ackerland.

In der unmittelbaren Umgebung befinden sich Grundschule, Turnhalle und Sportplätze (s. Abbildung 1 im Teil I der Begründung).

Den Vorgaben des § 1a BauGB nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird im möglichen Umfang nachgekommen. Die Darstellungen optimieren den Standort.

2.2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j)

Eine Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bzw. Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von der zulässigen Nutzung ausgehen können. Der Geltungsbereich schließt an landwirtschaftlich genutzte Flächen, eine Grundschule, Turnhalle, Sportanlage und Wohnen im Außenbereich an. Im Planbereich erfolgt die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche, so dass die städtebaulichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und Sicherheitsvorschriften ist keine Relevanz für die von der zulässigen Nutzung ausgehenden Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

2.3 Zusätzliche Angaben

2.3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Juni 2016 (NLWKN 2016)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Diese liegt als separates Gutachten bei (s. Anlage B). Die darin beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Entwässerungskonzept

Im Rahmen der Projektrealisierung wird eine fachgerechte und funktionierende Flächenentwässerung vorgehalten und behördlich abgestimmt. Hierzu wird sofern notwendig ein wasserrechtlicher Antrag gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt

Immissionsschutzgutachten

Es liegt eine geruchstechnische Untersuchung vor (s. Anlage A). Der Bericht mit der Nummer G19167.1/01 wurde am 19.07.2019 erstellt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

2.3.b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese

Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Bei solchen Überwachungsmaßnahmen handelt es sich um: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs- / Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird allgemein durch die Städte/Gemeinden nach Inkrafttreten der Planung, nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahmen überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

2.3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 ergibt sich aus den Planungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Kluse.

Aufgrund der gestiegenen Kinderzahlen in der Mitgliedsgemeinde Kluse plant die Gemeinde den Bau einer eigenen Kindertagesstätte (Kita). Bisher besuchten die Kinder aus der Gemeinde Kluse den Kindergarten in der benachbarten Gemeinde Walchum (Entfernung ca. 6 km). Die Kapazitäten des vorgenannten Kindergartens stößt bereits jetzt an seine Grenzen und der Eigenbedarf der Gemeinde Walchum wird sich voraussichtlich auch in den nächsten Jahren aufgrund der positiven Nachfrage nach Baugrundstücken für junge Familien vergrößern.

Die Gemeinde Kluse hat verschiedene Grundstücke als Kita-Standort hinsichtlich der Eignung untersucht.

Als Ergebnis der Standortfindung ist nach Auffassung der Gemeinde Kluse, das Flurstück 239/5 der Flur 3 in der Gemeinde Kluse der geeignete Standort (s. Abbildung 1 im Teil I der Begründung).

Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsfläche (Acker (A)) mit der Nutzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, können die geplanten Projekte umgesetzt werden. Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt aus südlicher Richtung über Kreisstraße 134 (Hauptstraße) bzw. über die östlich verlaufende Gemeindestraße „Wittefehnsweg“.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die vorliegende Planung dient der Arrondierung und Verdichtung der Bebauung im Umfeld einer bereits entwickelten Bebauung sowie der Verhinderung einer Zersiedelung.

Der Forderung des § 1a BauGB nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird im möglichen Umfang nachgekommen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, etc.) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Es wurde kein Entwässerungskonzept erstellt, da davon ausgegangen werden kann, dass das anfallende unbelastete Oberflächenwasser im Geltungsbereich versickert werden kann.

Es liegt eine Baugrunduntersuchung des Büro Ulpts Geotechnik vor, welche bestätigt, dass im Änderungsbereich ein ausreichend versickerungsfähiger Untergrund vorliegt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter den oberflächennah anstehenden organischen Böden in einer Mächtigkeit von ca. 0,50 - 0,60 m ausreichend wasserdurchlässige Sande mit einem k_f - Wert von 1×10^{-5} m/s anstehen. Diese Sande sind unter Berücksichtigung der DWA/ATV A 138 als ausreichend wasserdurchlässig zu beurteilen. Der Grundwasserstand liegt bei ca. 2,0 m unter GOK.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers von den Dach- und Verkehrsflächen ist möglich, der gemäß DWA/ATV A 138 geforderte Mindestabstand zum Grundwasserleiter von 1,0 m kann im Plangebiet eingehalten werden.

Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Bezug auf Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder in das Grundwasser finden Beachtung.

Weiterhin werden unter Anwendung anerkannter Bewertungsmaßstäbe die Eingriffstatbestände beurteilt, bewertet und entsprechende Maßnahmen der funktionsorientierten Kompensation definiert, so dass eine Multifunktionalität der Kompensationsmaßnahmen (E- Ersatzmaßnahme) gegeben ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" die Anlage eines standortrechten Feldgehölzes aus ausschließlich heimischen Laubgehölzen. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird hierdurch vollständig im Geltungsbereich kompensiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation, durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2.3.d Referenzliste der Quellen

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-331, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1 1-60, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, Berr. S. 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist"

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. **BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), d zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5825000.00&Y=493000.00&zoom=3>

Server des Bundesumweltministeriums

<https://www.umweltbundesamt.de/>

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm>

Teil 3 Abwägung und Verfahren

3.1 Verfahren

Aufstellungsbeschluss durch den Rat	26.09.2018
Ortsübliche Bekanntmachung	24.04.2020
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB am	05.05.2020
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	24.04.2020
Auslegungsbeschluss durch den Rat	10.06.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom bis (einschl.)	
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom	
Satzungsbeschluss durch den Rat	

3.2 Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen

3.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Behörden

Im Verfahren gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden nachfolgende Anregungen/Hinweise und Einwendungen vorgetragen:

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Informationen und Anregungen eingegangen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung sind folgende Stellungnahmen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

a) Landkreis Emsland

Text der Stellungnahme

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortschaft Kluse. Im Süden schließt das Außengelände (Spiel- und Sportstätten) der Grundschule an. Im Osten grenzen ebenfalls Spiel- und Sportstätten an. Nach Westen und Süden öffnet sich die freie und offene Landschaft, die hier von einer intensiv betriebenen Landwirtschaft geprägt ist. An der „Hauptstraße“, die aus der Ortschaft Richtung Nordwesten verläuft, liegen die landwirtschaftlichen Hofstellen.

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzlichen Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall ist das Augenmerk auf die heckenartige Gehölzstruktur entlang der südlichen Plangebietsgrenze zu legen.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.

Beschlussempfehlung:

Die Planungen erfolgen so, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst vermieden zumindest aber minimiert werden.

Die Bauleitplanung passt sich, soweit es im Rahmen der geplanten Nutzungen möglich ist, den örtlichen Gegebenheiten an. Schutzwürdige Grünstrukturen, landschaftsprägende Besonderheiten und Landschaftselemente oder – bestandteile mit einem kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund werden entsprechend den Abwägungen in die Planung einbezogen.

Die in der oben genannten Stellungnahme aufgeführte Gehölzstruktur befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplans. Die Gehölzstruktur wird als angrenzender Biotoptyp in den Umweltbericht mit Eingriffsregelung eingestellt. Eine Beseitigung der Gehölzstruktur ist nicht vorgesehen.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den obenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.

Text der Stellungnahme:**Artenschutzrechtliche Belange:**

Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe, der Lage und der Beschaffenheit des Änderungsbereiches ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht zwingend erforderlich. Der Verzicht auf Durchführung einer saP ist an die Bedingung, dass die heckenartige Gehölzstruktur (Südgrenze) gesichert, geschützt und vollständig erhalten bleibt, geknüpft.

Bei der Erschließung des zukünftigen Wohnbaugebietes ist darauf zu achten, dass dem Artenschutz entsprochen wird. Zum Schutz boden- und heckenbrütender Vogelarten hat die Erschließung nicht in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 31. Juli (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde verzichtet aufgrund der vergleichsweise geringen Größe, der Lage und der Beschaffenheit des Plangebietes auf die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Die Gemeinde Kluse verpflichtet sich dazu, dass die heckenartige Gehölzstruktur (Südgrenze) gesichert, geschützt und vollständig erhalten bleibt.

Es wird ein Hinweis in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen, dass zum Schutz boden- und heckenbrütender Vogelarten die Erschließung des Plangebietes nicht in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 31. Juli (Brut- und Setzzeit) erfolgen darf.

Text der Stellungnahme:**Wasserwirtschaft**

- 1. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Die gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen oder die Änderung bestehender, sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebiets und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.*
- 2. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 68 i.V.m. § 70 WHG. Entsprechende Antragsunterlagen sind dem Landkreis Emsland -Fachbereich Umwelt-, Ordeniederung 1, 49716 Meppen rechtzeitig vor geplantem Baubeginn einzureichen. Eine Vorprüfung nach Umweltverträglichkeitsrecht ist erforderlich.*
- 3. Entlang von Verbandsgewässern III. Ordnung ist satzungsgemäß ein Räumstreifen zur Gewässerunterhaltung von baulichen Anlagen, Zäunen >1,20 m Höhe und Anpflanzungen freizuhalten. Die genaue Ausführung ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen.*

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Kluse erstellt zurzeit in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland ein Entwässerungskonzept zur Ableitung des Oberflächenwassers von den privaten und öffentlichen Flächen. Die sich daraus ergebenden wasserrechtlichen Anträge werden parallel zur Bauleitplanung gestellt.

Wie aus der offengelegten Baugrunduntersuchung zu entnehmen ist, ist eine oberflächennahe Versickerung aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Plangebiet möglich.

Die Antragsunterlagen für erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen werden rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen Genehmigungsbehörde beim LK Emsland vorgelegt.

Eine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsrecht erfolgt im wasserrechtlichen Verfahren.

Der Hinweis bezüglich der Festsetzung und Freihaltung eines Räumstreifens zur Gewässerunterhaltung wird bei der weiteren Planung beachtet.

b) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Text der Stellungnahme

*Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:*

Im Plangebiet verlaufen Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers:

*EWE NETZ GmbH
Cloppenburg Straße 302
26133 Oldenburg*

Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

*Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:*

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden

<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ>).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf).

Im Plangebiet handelt es sich um kulturhistorisch bedeutsame Plaggeneschböden. Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINt> eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Laut unseren Datengrundlagen liegen im südwestlichen Teil des Plangebietes bzw. angrenzend daran kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6h8Ward> eingesehen werden. Wir empfehlen, eine Beeinträchtigung der Böden im von möglichen Arbeiten soweit wie möglich zu vermeiden. Die Böden weisen eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > 28).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Beschlussempfehlung:

Die Leitungstrasse verläuft außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplans und ist von den Planungen nicht betroffen. Die EWE NETZ GmbH hat im vorliegenden Verfahren als TöB zu dieser Leitungstrasse keine Einwände zur Planung vorgetragen.

Der Belang des Bodenschutzes wird bei der Erstellung des Umweltberichtes unter Beachtung der nebenstehenden Hinweise in die weitere Planung eingestellt.

c) Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Text der Stellungnahme:

Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Kluse plant die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung einer Kindertagesstätte.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe und Tierhaltungsanlagen. Daher wurde durch das Ingenieurbüro FIDES ein Immissionsschutztechnischer Bericht erstellt.

Nach dem vorliegenden Gutachten vom 19.07.2019 beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen 13 % bis maximal 15 % der Jahresstunden.

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass das Plangebiet sich in einem Übergangsbereich zwischen Dorfgebiet und Außenbereich befindet. Für den Änderungsbereich wird ein Immissionswert von 15% der Jahresstunden zugrunde gelegt. Außerdem wird ein dauerhafter Aufenthalt von Personen durch eine Beschränkung der Öffnungszeiten ausgeschlossen.

Die Entwicklung der umliegenden Betriebe wird u. E. durch die o. g. Planung nicht weiter beeinträchtigt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die o. a. Planung.

Desweiteren bestehen keine Bedenken, wenn die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an das o.g. Plangebiet angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren und insbesondere die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen als Vorbelastung akzeptiert werden.

Beschlussempfehlung:

In die Bauleitplanunterlagen wird ein Hinweis auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgenommen.

Die durch im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausbringung von Wirtschaftsdünger zeitweise auftretenden Geruchemissionen, werden als ortsübliche Vorbelastung anerkannt.

d) Wasserverband Hümmling

Text der Stellungnahme:

Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.

Beschlussempfehlung:

Die Einhaltung eines Mindestabstandes zu Wasserleitungen bei Pflanzmaßnahmen, wird in Verbindung mit dem DVGW-Arbeitsblatt GW 125 beachtet.

e) EWE Netz GmbH

Text der Stellungnahme:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der

Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Beschlussempfehlung:

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.

Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

f) Unterhaltungsverband 102 „Ems III“

Text der Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 30 bestehen unter Berücksichtigung des nachstehenden Gesichtspunktes grundsätzlich keine Bedenken:

Sollten Kompensationsflächen an Gräben II. und III. Ordnung angelegt werden, so ist

hier ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde wird bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen einen Abstand von 5,0 m zur Böschungsoberkante an Gräben II. und III. Ordnung berücksichtigen.

Die Gemeinde Kluse wird dem Verband nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der als Satzung beschlossenen Bauleitplanunterlagen übersenden.

g) Freiwillige Feuerwehr Kluse

Text der Stellungnahme:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24.04.2020 nehme ich wie folgt Stellung:

Es sollte für den neu zu bebauenden Bereich eine entsprechend ausreichende Löschwasserversorgung eingeplant werden und zudem ein neuer zentraler Hydrant zwischen Grundschule und dem geplanten Kindergarten hergestellt werden. Wünschenswert wäre eine Leitung DN250, da es sich um größere öffentliche Gebäude handelt.

Über die Zusendung eines detaillierten Brandschutzplans nach Fertigstellung des Kindergartens wäre ich dankbar.

Beschlussempfehlung:

Die Belange der Löschwasserversorgung wurden als Hinweis in die Bauleitplanunterlagen eingestellt.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät usw.) festgelegt, von der Gemeindet errichtet und unterhalten.

Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung beachtet.

Der Brandschutzplan ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Gemeinde Kluse wird jedoch sicherstellen, dass der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr ein detaillierter Brandschutzplan vorgelegt wird.

3.2.2 Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden

Im Verfahren gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden nachfolgende Anregungen/Hinweise und Einwendungen vorgetragen:

Die Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden im weiteren Verfahren eingeholt. Die Begründung wird um die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens ergänzt.

3.3 Abwägungsergebnis

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gem. § 1a Abs. 2 und 3 sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen.

Die überplanten landwirtschaftlichen Flächen können aus der Nutzung genommen werden, da diese nicht der Sicherung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs dienen. Die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Kluse reichen aus, um den Standort und Betrieb der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern. Der Rat der Gemeinde Kluse hat in diesem Zusammenhang den öffentlichen Belang zur Ausweisung eines Kita- Standortes (Gemeinbedarfsfläche) über den Belang zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gestellt. Diese Abwägung erfolgte zur Stärkung der Ortsentwicklung und Verhinderung einer Abwanderung junger Familien.

Immissionsrechtliche Belange bezüglich Gerüche aus der landwirtschaftlichen Nutzung wurden durch ein Fachgutachten untersucht und in die Planungen eingestellt. Die Gemeinde Kluse ist der Auffassung, dass die ermittelten Immissionswerte einer Ausweisung eines Kita-Standortes im vorliegenden Geltungsbereich nicht entgegenstehen. Die spezifische Nutzung und der nicht ständige Aufenthalt von Personen im Plangebiet, lassen eine Beeinträchtigung der schützenswerten Belange nicht erwarten. Zudem ist die Lage in einem landwirtschaftlich geprägten Umfeld zu berücksichtigen.

Gem. § 2a BauGB wird im geplanten Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und die bewerteten Belange des Umweltschutzes werden entsprechend in einem Umweltbericht dargestellt.

Zudem erfolgt die Abhandlung der Eingriffsregelung gem. § 14 und § 15 BNatSchG unter Zugrundelegung eines gebräuchlichen Bilanzierungsmodells.

Zur Einstellung des Belangs des Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (Anlage B) durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden.

Die Gemeinde Kluse ist der Auffassung, dass durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen werden kann.

3.4 **Verfahrensvermerke**

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Am Kindergarten“ wurde ausgearbeitet von der Ing.-Büro W. Grote GmbH, Bahnhofstraße 6-10, 26871 Papenburg.

Bearbeitet:
Papenburg,

Die Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan 30 „Am Kindergarten“ hat in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Kluse,

- Bürgermeister -

Die Begründung zum Bebauungsplan 30 „Am Kindergarten“ hat der endgültigen Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) des Bebauungsplanes zugrunde gelegen.

Gemeinde Kluse,

- Bürgermeister -